

Die Oberbürgermeisterin

als Vorsitzende des Rates der Stadt Völklingen
Zentrale Dienste – Verwaltungsmanagement –

-



An alle Mitglieder
des Stadtrates

Einladung

Völklingen, 05.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zur **Sitzung des Stadtrates** freundlich ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, **19.11.2020, 17:00 Uhr**

Ort, Raum: Hermann-Neuberger-Halle, Stadionstraße, 66333 Völklingen

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Information zur Einführung der gelben Tonne
Vertreter der Firma Paulus GmbH werden informieren.
- 3 Forstwirtschaftsplan für das FWJ/HHJ 2020 2020/0480
- 4 Bebauungsplan VIII/41 "Der Vorderste Berg", 1. Änderung in Völklingen-Wehrden 2020/0469
hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und zur Aufstellung des Bebauungsplanes

- | | | |
|---|---|-----------|
| 5 | Lärmsanierung an Schienenwegen - Planungsabschnitt Völklingen | 2020/0467 |
| 6 | Stadttjubiläum 1.200 Jahre Völklingen | 2020/0427 |

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Christiane Blatt

2020/0480Beschlussvorlage
öffentlich

Forstwirtschaftsplan für das FWJ/HHJ 2020

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltung öffentliche Einrichtungen	<i>Beteiligt:</i> Forstwirtschaft
--	--------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Der Forstwirtschaftsplan wird beschlossen.

Sachverhalt

Gem. § 31 Abs. 1 und 3 des Landeswaldgesetzes (LWALDG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. S. 868), legt der Fachdienst 44 den erarbeiteten Forstwirtschaftsplan dem Stadtrat zur Beratung und zum Beschluss vor.

Anlage/n

- Kopie von Wirtschaftsplan_2020_Einschlag-2 (öffentlich)
- Kopie von Wirtschaftsplan_2020_Erträge und Aufwendungen-2 (öffentlich)
- Wirtschaftsplan_2020_Erläuterung-2 (öffentlich)

Einschlagsplan für das HHJ 2020

HJ 2020

Waldort	Abteilung Unterab. Bestand	18	19	21	25	27	87	Div.	
		2	1	2	3	a1	a1-4 b1+2		
Nutzungsart		VN	VN	VN	VN	VN	VN	VKS/Käfer	
Zeitpunkt der Aufarbeitung		Juni	Juni	April	Juli	April	Jan-März	Sept-Nov	
Einschlag		Regie	Regie	Regie	Regie	Regie	Regie	Regie	
Rückung		Fremd	Fremd	Fremd	Fremd	Fremd	Fremd	Fremd	
Baumart	Bezeichnung	Sum.							
Fi	Fi Stammholz	530					80	450	
Fi	Fi Stammholz Stammfuß >60	0							
Fi	Fi Standardlängen	0							
Fi	Fi Palette	0							
Fi	Fi Schichtholz	0							
Fi	Fi Kilben	0							
Fi	Fi Spanplatte	210					10	200	
Dgl	Dgl Stammholz	0							
Dgl	Dgl Stammholz ++	0							
Dgl	Dgl Standardlängen	40			40				
Dgl	Dgl Palette	0							
Dgl	Dgl Spanplatte	55			40			15	
Kie	Kie Stammholz	0							
Kie	Kie Stammholz Bloch	0							
Kie	Kie Stammholz B Lamelle	0							
Kie	Kie Standardlängen	0							
Kie	Kie Paletten	0							
Kie	Kie Spanplatte	15						15	
Lä	Lä Stammholz	45					45		
Lä	Lä Stammholz Bloch	0							
Lä	Lä Stammholz B Lamelle	0							
Lä	Lä Standardlängen	0							
Lä	Lä Palette	0							
Lä	Lä Spanplatte	190	10	70	5	20	30	55	
Ei	Ei Stammholz	140					80	60	
Ei	Ei Stammholz ++	0							
Ei	Ei Parkett	0							
Ei	Ei Palette	0							
Ei	Ei Brennholz/Spanplatte	630	150	20	30	180	100	150	
Bu	Bu Stammholz ab 4 B/C	0							
Bu	Bu Stammholz ++ ab 4	0							
Bu	Bu Stammholz C	85					25	60	
Bu	Stammholz Rotkern ab 4	0							
Bu	Parkett (2a) 2b - 3b	0							
Bu	Palette	0							
Bu	Bu Brennholz/Spanplatte	885		200	5	270	260	150	
slb	slb Ahorn Stammholz	0							
slb	slb Ahorn Palette	25	25						
slb	slb Kirsche Stammholz	0							
slb	slb Kirsche Palette	0							
slb	slb Esche Stammholz	30					30		
slb	slb Esche Palette	200						200	
slb	slb Stammholz	110					110		
slb	slb Palette	0							
slb	slb Brennholz/Spanplatte	1070		10	240	170	500	150	
Summe		4260	185	300	280	80	640	1270	1505

EN Endnutzung
 VN Vornutzng
 VKS Verkehrssicherung
 Käfer Käferholzbeseitigung
 slb sonstiges Laubholz

Geplante Erträge und Aufwendungen im HHJ 2020 zu den Erläuterungen zum Forstwirtschaftsplan

Beschreibung	Erträge	Aufwendungen
Erträge aus dem Holzeinschlag	100.000,00	
Nebennutzungen	30.000,00	
Wildverkauf	12.000,00	
Jagdnutzung	13.000,00	
Arbeiten für Dritte	5.000,00	
Unterhaltung der Wildparks		5.000,00
Wildfutter		6.500,00
Bau- und Pflanzmaterial		10.000,00
Holzbringung durch Dritte		40.000,00
Verkehrssicherungspflicht		30.000,00
Ausbau von Forstwegen		25.000,00
Müllbeseitigung		15.000,00
	Gesamt:	
	160.000,00	131.500,00

In der Aufstellung sind keine Personalkosten enthalten.

Stadt Völklingen Fachdienst Forstwirtschaft

Forstwirtschaftsplan für das FWJ/ HHL 2020

Gem. § 31 Abs. 1 und 3 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. September 2017 (Amtsbl. I S. 868), legt der Fachdienst 44 den erarbeiteten Forstwirtschaftsplan dem Stadtrat zur Beratung und zum Beschluss vor.

Völklingen, den 01.09.2020

Verena Lamy
Forstamtfrau

Erläuterungen zum Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020

Holzeinschlag: Das aktuelle Forstbetriebswerk (FWJ 2014 bis 2024) weist $\frac{1}{4}$ der zu bewirtschaftenden Waldfläche als dringlich pflegebedürftig aus. Pro Jahr ist ein Einschlag von 4.500 Festmetern verwertbare Holzmasse nachhaltig möglich. Der FD 44 wird die geplante Holzmenge mit Regiearbeitskräften vorrangig aus den Waldbeständen mit Pflegerückständen entnehmen. Die meisten Holzeinschläge befinden sich in der Stufe der Vornutzung (Auslesedurchforstungen). Hier fällt hauptsächlich das Sortiment Brennholz bzw. Spanplattenholz an, was sich negativ auf den Durchschnittsholzpreis auswirkt. Positiv auf den Brennholzabsatz wirkt sich das seit März 2015 zusätzlich zum waldlagernden Polterholz angebotene „Sack“-Brennholz aus. Dieses kann am Forsthaus am Simschel bereits auf Ofenlänge geschnitten und gespalten abgeholt werden.

Die Fichtenbestände im Stadtwald lösen sich durch Borkenkäferbefall zusehends auf. Hier werden wieder mehrere Käferholzdurchgänge nötig sein, um die befallenen Stämme zu entfernen. Das dabei anfallende Holz kann aufgrund seiner geringeren Qualität und des angespannten Holzmarktes in diesem Sortiment nur zu sehr schlechten Preisen vermarktet werden.

Holzbringung: Im Bereich der Holzbringung ist die Stadt Völklingen komplett auf Fremdkapazitäten angewiesen, da der landwirtschaftliche Schlepper für die Rückung nicht geeignet ist. Der vorhandene Schlepper ist lediglich ein Hilfsmittel bei der Holzernte und wird als UVV-Schlepper verwendet, um zum Beispiel in den Kronen hängen gebliebene Bäume abzuziehen oder Gefahrenbäume mit Seilwindenunterstützung zu Fall zu bringen.

Nebennutzungen: Hierzu zählen Einnahmen aus dem Weihnachtsbaumverkauf, dem Verkauf von Schwenkholz und Sonstiges (Schmuckreisig, Hauklötze etc.). Auch 2020 wird wieder ein Weihnachtsbaumverkauf am städtischen Forstamt stattfinden. Dieser ist von der Bevölkerung traditionell sehr gut angenommen und erbrachte in 2019 Einnahmen von rund 25.000 Euro.

Verkehrssicherungsmaßnahmen: In dieser Position sind die Maßnahmen nicht mit einbezogen, die im Zuge einer Hiebsmaßnahme anfallen. Hier sind Zusatzmaßnahmen aufgeführt, insbesondere die Beseitigung von Gefahrenbäumen entlang der Straße oder Bebauung. In diesem Bereich ist der FD 44 auch wieder auf Fremdkapazitäten im Hinblick auf den Einsatz von Spezialmaschinen angewiesen. Dabei nehmen die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen im Stadtwald an Umfang stetig zu, bedingt durch neuartige Pilzerkrankungen (Eschentriebsterben, Rußrindenkrankheit beim Ahorn etc.) sowie durch die trocken-heißen Sommer der letzten Jahre. Diese führen nicht nur zum vermehrten Borkenkäferbefall bei der Fichte, sondern auch zum Dürretod der alten Buchen.

Pflanzung inkl. Vorbereitung, Schutz und Kontrollen: Die im Herbst 2015 begonnen Nachpflanzungen auf den städtischen Weihnachtsbaumkulturen werden im Frühjahr 2020 fortgesetzt, um die nachhaltige Versorgung mit reviereigenen Bäumen für den jährlichen Weihnachtsbaumverkauf langfristig zu sichern. Dort, wo größere Freiflächen durch Borkenkäferbefall entstanden sind, wird die aufkommende Naturverjüngung durch die Pflanzung klimastabiler Baumarten ergänzt, um den Stadtwald fit für die Zukunft zu machen.

Wegebaumaßnahmen sind auch im Haushaltsjahr 2020 dringend erforderlich, um die vorhandene Erschließung des Stadtwaldes dauerhaft zu erhalten. Hierzu zählen das Freischneiden des Lichtraumprofils und Instandsetzungsmaßnahmen an der Tragschicht der Waldwege, sowie die Erneuerung der Deckschichten, um den Ansprüchen der Naherholungssuchenden Rechnung zu tragen.

Müllbeseitigung: Die Ablagerung von Zivilisationsmüll im Stadtwald nahm in den letzten Jahren deutlich zu. In 2019 hat der FD 44 zur Beseitigung von wildem Müll im Stadtwald mehr als 300 Arbeitsstunden aufgewendet.

Wildparks: Seit September 2015 füttern und kontrollieren die Wildparkranger am Wochenende und an Feiertagen die Tiere im Wildpark Ludweiler in Absprache mit dem FD 44 selbständig. Die Gruppe ist mittlerweile auf 23 Freiwillige angewachsen. Nach guten Erfahrungen in den letzten Jahren soll dieses Konzept in 2020 fortgesetzt werden. In beiden Wildparks stehen dieses Jahr umfangreiche Unterhaltungsarbeiten an. Die Zäune sind reparaturbedürftig und die Einzelschützer müssen abgebaut und teilweise ersetzt werden.

Zu den **Öffentlichkeitsarbeiten** zählen Führungen mit Kindergärten und Schulklassen, sowie die Durchführung von Motorsägenkursen. Anlässlich des „Tag des Baumes“ bietet der FD 44 eine Waldführung für Kinder im Rahmen der Jungen VHS an, eine weitere Kinder-Waldführung folgt in den Herbstferien. In Kooperation mit BAUHAUS und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald führt der Fachdienst Forstwirtschaft Anfang November eine öffentliche Pflanzaktion für die örtliche Bevölkerung durch.

Naturschutz: In 2016 hat die Stadt Völklingen mit dem NABU einen Kooperationsvertrag im Rahmen des NABU-Baumerhalterprojektes abgeschlossen. Seither wurden bereits für mehr als 30 Habitatbäume im Stadtwald Patenschaften übernommen. Das Projekt wird in 2020 fortgesetzt.

50% des Stadtwaldes dienen der **Naherholung**. Hierzu zählen die Kontrolle und Unterhaltung der Schutzhütten, Bänke, Geländer und Schranken sowie das Mulchen der Böschungen an den Hauptwander- und Wirtschaftswegen in den Sommermonaten. Die Instandsetzung der vorhandenen Naherholungseinrichtungen wird in 2020 fortgesetzt.

Der FD 44 verrichtet auch **Arbeiten auf Rechnung Dritter**, wie z.B. FD 54, FD 55 und Sonstige. Maßnahmen dieser Art werden auch in 2020 wieder durchgeführt.

Jagdnutzung: Hierunter fallen Einnahmen aus der Verpachtung der städtischen Eigenjagdbezirke sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Wild und Wildprodukten. Der Wildverkauf wurde in 2015 durch die Erweiterung der bisherigen Produktpalette (Wildmerguez, Wildfrikadellen, Rohesser etc.) gestärkt und von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Diese Vermarktungsstrategie soll in 2020 weiter verfolgt werden.

2020/0469Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan VIII/41 "Der Vorderste Berg", 1. Änderung in Völklingen-Wehrden hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und zur Aufstellung des Bebauungsplanes

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Dem Antrag der Lebenshilfe e.V. Völklingen auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens wird zugestimmt.
2. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/41 "Der Vorderste Berg", 1. Änderung wird eingeleitet (§ 2 BauGB).
Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung). Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Sachverhalt

Die Lebenshilfe e.V. Völklingen, Waldstraße 20, 66333 Völklingen, hat mit Schreiben vom 22.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes in Völklingen-Wehrden beantragt (Anlage 1).

Hierdurch soll die Errichtung eines Kindergartens ermöglicht werden. Geplant ist hier ein inklusiver Kindergarten, in dem Kinder aufgrund ihrer vielfältigen Besonderheiten (z.B. Besonderheiten sozialer und kultureller Natur, Kinder mit und ohne Behinderung, Besonderheiten hinsichtlich Sprache und Religion,..) individuell gefördert und betreut werden sollen.

Anmerkung: Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird aufgrund erforderlicher Maßnahmen vergrößert (siehe Anlage 2)

Das geplante Vorhaben macht eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes VIII/41 „Der Vorderste Berg“ aus dem Jahre 1986

erforderlich, der hier zwar auch Fläche für den Gemeinbedarf festsetzt, jedoch mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle“. Mit der Bebauungsplanänderung wird die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten / Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan gem. § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Umweltbereich ist ebenfalls nicht erforderlich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Der rund 0,8 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 873/2 und einen Teilbereich des Flurstückes 874/3 in der Flur 5, Gemarkung Wehrden. Grundstückseigentümerin ist die Stadt Völklingen. Die Lebenshilfe Völklingen wird das Flurstück 873/2 (4091 m²) und einen ca. 1058 m² großen Flächenanteil aus dem Flurstück 874/3 erwerben oder schließt einen Erbbaurechtsvertrag mit der Stadt ab.

Das Plangebiet selbst besteht derzeit im westlichen Bereich aus einer Schotterfläche, auf der sich Container befinden während der östliche Teil durch Grünstrukturen und Bäume geprägt ist. Der Bereich ist unbebaut.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet eine Grünfläche dar. Der Flächennutzungsplan ist auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Antragsteller erklärt sich in seinem Antrag bereit alle mit der Planung entstehenden Kosten komplett zu übernehmen. Eine verbindliche Regelung hierzu wird in einem noch zu schließenden Städtebaulichen Vertrag getroffen.

Mit der Planung beauftragt wurde das Planungsbüro agstaUMWELT GmbH, Saarbrückerstraße 178, 66333 Völklingen

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wird mit dem Hinweis öffentlich bekannt gemacht, dass gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltrelevanter Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Weiter Erläuterungen können in der Sitzung erfolgen.

Anlage/n

- Antrag der Lebenshilfe auf Einleitung eines B-Planverfahrens mit
Übersichtsplan (öffentlich)
- Übersichtsplan Anlage 2 (öffentlich)
- Bebauungsplan VIII/41 "Der Vorderste Berg", 1. Änderung (öffentlich)
- Begründung zum B-Plan VIII/41 "Der Vorderste Berg", 1. Änderung (öffentlich)

Waldstraße 20 • 66333 Völklingen
 Telefon: 06898 / 91473 0
 Telefax: 06898 / 91473 25
 info@lebenshilfe-voelklingen.de
 www.lebenshilfe-voelklingen.de
 www.facebook.com/LebenshilfeVK

Lebenshilfe e.V. Völklingen · Waldstraße 20 · 66333 Völklingen

Stadt Völklingen
 Frau Oberbürgermeisterin Blatt
 Neues Rathaus

66333 Völklingen

ØFB2
erl.

FB 1	FB 2	FB 3	FB 4	FB 5
Büro der Oberbürgermeisterin				
23. Sep. 2020				
weiter an:		Kopie an:		
Technische Dienste weiter an:		Kopie an:		

Handwritten signature

Geschäftsführung

Telefon: 06898 / 91473 10

Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen

Telefon: 06898 / 91473 - 26

Freizeit und Reisen

Telefon: 06898 / 91473 - 143

22.09.2020

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung „Inklusive Kita“

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
 sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag für die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.100 qm und befindet sich im Völklinger Stadtteil Wehrden in der „Kleine Bergstraße“.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine innerörtliche Fläche, für den Bereich existiert bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der für besagte Fläche eine Mehrzweckhalle sowie Grünstrukturen festsetzt. Daher muss der rechtskräftige Bebauungsplan geändert werden.

Eine Abgrenzung des Plangebietes ist diesem Schreiben beigelegt.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die durch die o.g. Planung entstehenden Kosten für

- die Aufstellung des Bebauungsplanes (einschließlich aller Planungskosten und Kosten für evtl. notwendige Gutachten)
- die Realisierung der geplanten Nutzungen (z.B. Herstellung der Erschließung bzw. Ein- und Ausfahrten,...)
- ggf. im Verfahren geforderte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Vorstand:

1. Vorsitzender: Bernd-Detlef Jacob
 2. Vorsitzende: Bettina Seyler
 Schriftführer: Berthold Bach
 Schatzmeisterin: Marianne Leinenbach

Geschäftsführer:
 Ralph Schneider

Sparkasse Saarbrücken
 IBAN DE70 5905 0101 0016 4840 08
 BIC SAKSDE55XXX
 IBAN DE19 5905 0101 0000 4030 05
 BIC SAKSDE55XXX

Mitglied:

• Der Paritätische
 • Lebenshilfe Saarland e.V.

werden von uns übernommen.

Gleichzeitig sichern wir Ihnen eine permanente Abstimmung aller Sie betreffenden Maßnahmen zu.

Mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes wurde die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Saarbrücker Straße 178 in 66333 Völklingen beauftragt.

Erläuterung des Vorhabens:

Geplant ist der Neubau eines inklusiven Kindergartens mit dazugehörigen Nutzungen. Daher soll eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden. Das Gebäude soll 2-geschossig errichtet werden, zu dem Kindergarten gehört ein großzügiger Freibereich.

Die Erschließung ist über die „Kleine Bergstraße“ sichergestellt.

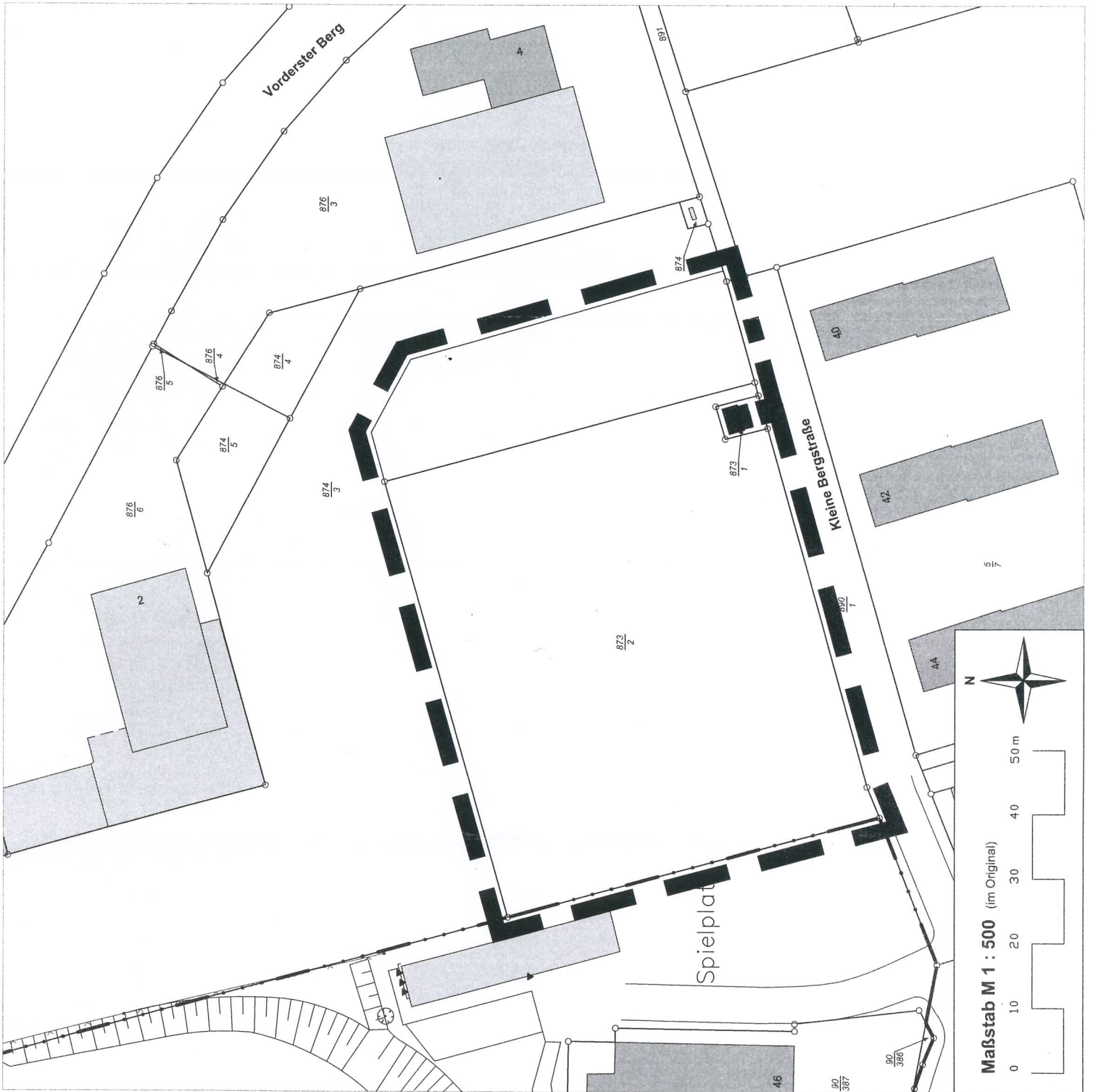
Unserem Antrag liegt ein Lageplan mit der Abgrenzung des Geltungsbereiches bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen ebenso wie die agstaUMWELT jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

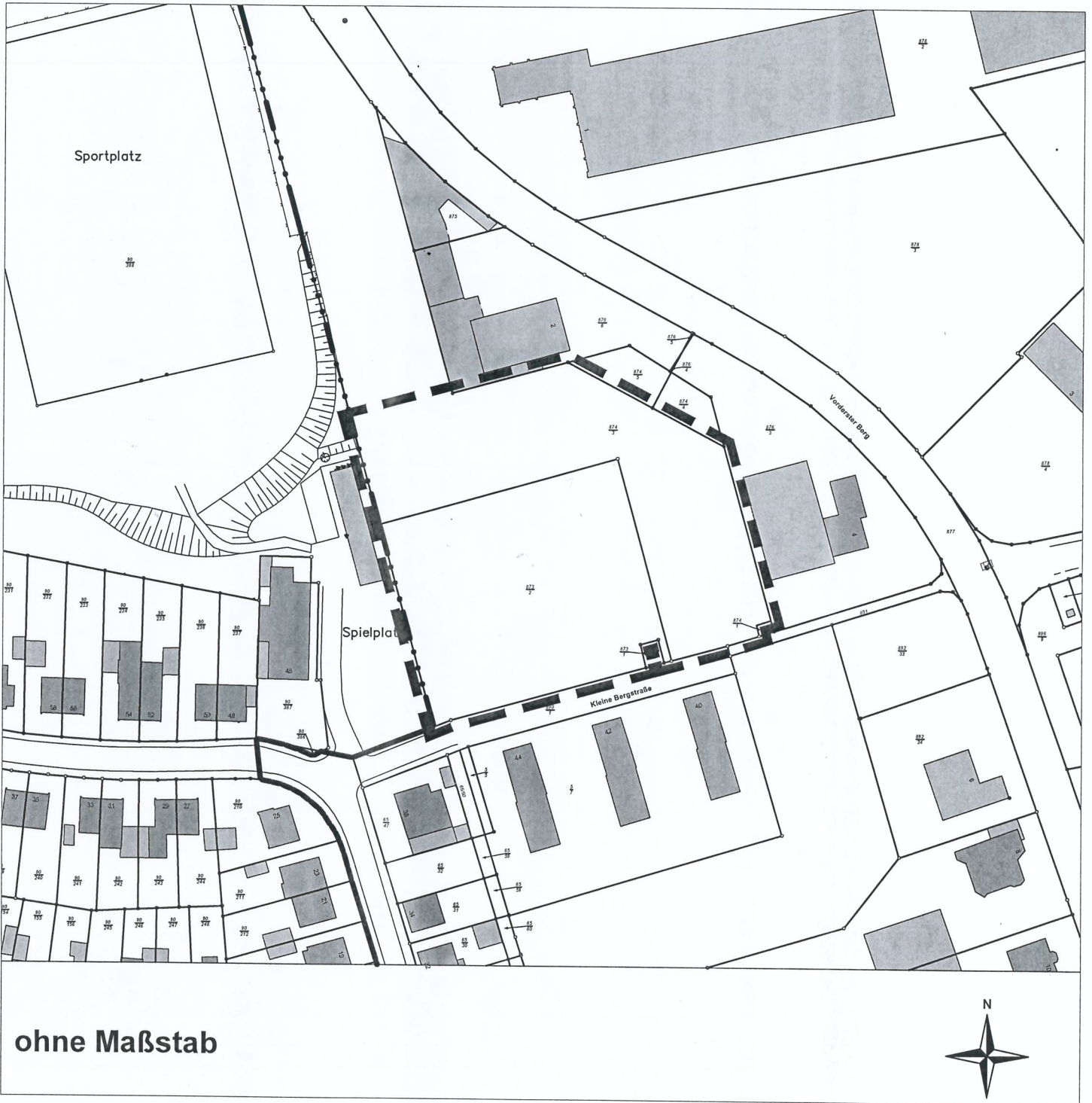

Ralph Schneider
Geschäftsführer

Anlage 1

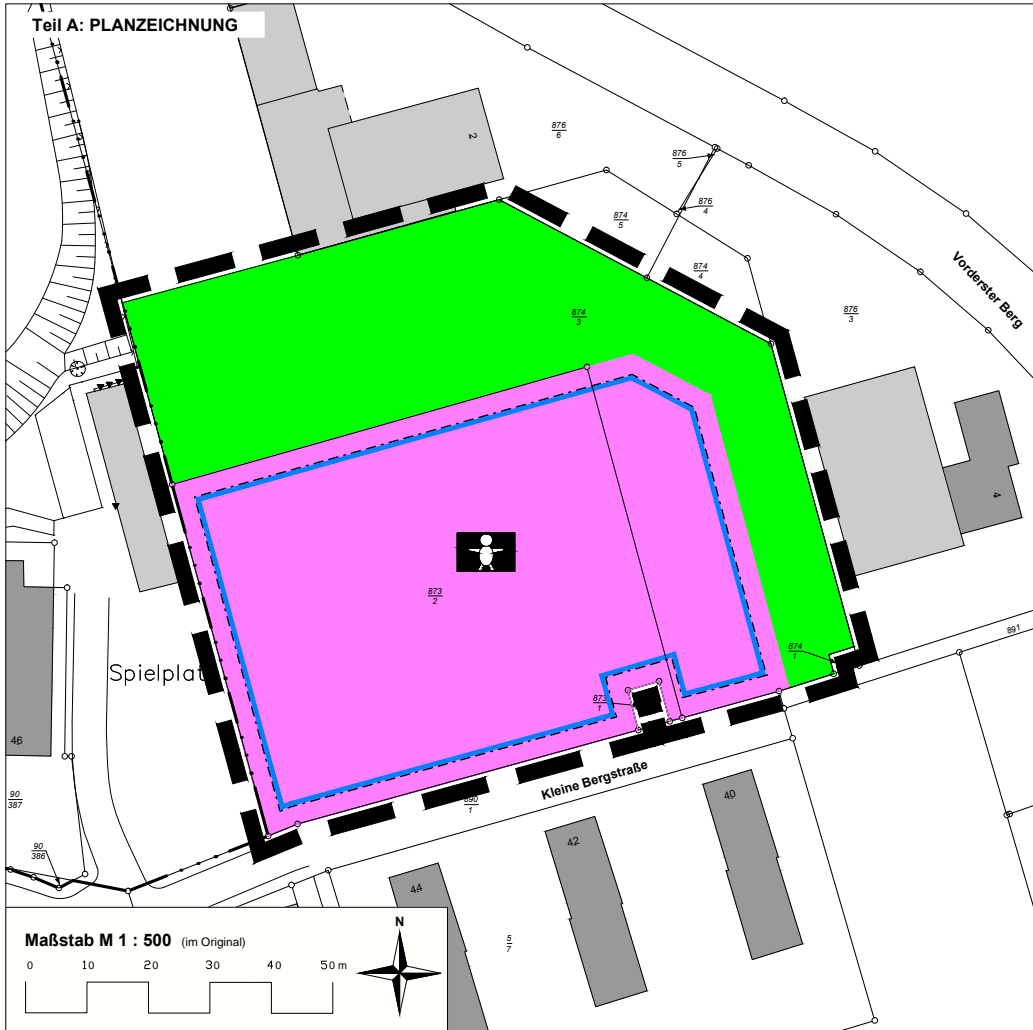


MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Bebauungsplan VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung "Inklusive Kita"



MITTELSTADT VÖLKLINGEN Bebauungsplan VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung "Inklusive Kita" TOP 4



LEGENDE	
1. Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
hier: Kindergarten / Kindertagesstätte	öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung "Abstandsgrün", "Parkanlage"
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	5. sonstige Planzeichen
0,6 Grundflächenzahl (GRZ)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
II Zahl der Vollgeschosse	
3. Bauweise, Baugrenze, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)	

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

- Fläche für Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB**
Im Bebauungsplan wird eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt (Zweckbestimmung Kindertagesstätte / Kindergarten).
Innerhalb der Gemeinbedarffläche sind zulässig:
1. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und des Betriebs einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen,
2. sonstigen sozialen Zwecken dienende Einrichtungen,
3. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (wie z.B. Spielgeräte, Spielhäuser...) einschl. erforderlicher Wege und Zufahrten.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO**
Für das Plangebiet wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die GRZ darf ausschließlich für Zufahrten, Garagen und Stellplätze um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.
- Höhe baulicher Anlagen gem. § 20 BauNVO**
Für die Gemeinbedarffläche wird die Höhe baulicher Anlagen durch die Zahl der Vollgeschosse (hier: II) festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen innerhalb der Gemeinbedarffläche allgemein zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie § 14 Abs. 2 BauNVO sind ebenfalls innerhalb der Gemeinbedarffläche zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Dies gilt insbesondere für fermeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Es werden öffentliche Grünflächen festgesetzt, Zweckbestimmung "Abstandsgrün" / "Parkanlage". Die Anlage von wassergebundenen Wegen und Sitzgelegenheiten im Randbereich zur Gemeinbedarffläche ist zulässig. Spielgeräte sind ebenfalls zulässig.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
Zur Förderung des Artenschutzes sind 5 Nisthilfen für Vögel im Geltungsbereich vorzusehen.
- Grünordnerische Festsetzungen**
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Die nicht überbaute Fläche ist zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Insbesondere die Freiflächen, die als Aufenthaltsbereich für Kinder vorgesehen sind, sind kindgerecht zu gestalten und mit ungliffligen Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Für Rasenansammlungen sollen in weniger intensiv genutzten Bereichen blütenreiche Rasenmischungen verwendet werden. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden.
Pflanzliste (nicht abschließend):
Bäume und Heister (empfohlener SU): 14-16 cm, H. 150-200 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudo-platanus (Bergahorn), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbaum-Arten.
Sträucher (H. 60-100 cm): Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn), Rosa spec. (Rosen), Prunus spinosa (Schlehe), versch. Obstbeerensträucher.
Bei der Stellplatzbegrünung muss auf eine Eignung gem. GALK-Kiste geachtet werden.
Abgängige Gehölze sind adäquat zu ersetzen.

Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Ebenso sind sonstige Bäume und Sträucher, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren.

II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO
Es wird festgesetzt, dass für das Grundstück eine Zisterne mit einem Volumen von mindestens 5 cbm vorzusehen ist. Weiterhin wird festgesetzt, dass das überlaufende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist.

III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung

IV. HINWEISE

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Zu fallende Bäume sind auf Quartiere von Fledermäusen zu kontrollieren.
- Bei der Planung sind die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftsatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.
- Sollen im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauarbeiten Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBoDSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Baudenkmal- und Bodendenkmal sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenarbeiten gem. § 12 SdSchG wird hingewiesen.

weitere Ergänzung im Zuge des Verfahrens...

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planziachverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 211)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

Kommunale Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I S. 208)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen vom 01. Januar 2009 (Amtsblatt S. 427)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am ____ 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung "Inklusive Kita" im Beschlusungsverfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am ____ 2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom ____ 2020 bis einschließlich ____ 2020 öffentlich ausliegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am ____ 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____ 2020 um Stellungnahme gebeten und über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am ____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am ____ den Bebauungsplan VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung "Inklusive Kita" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung "Inklusive Kita" besteht aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den ____ Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung "Inklusive Kita", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den ____ Die Oberbürgermeisterin

STADT VÖLKLINGEN

VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung "Inklusive Kita"
Bebauungsplan

Planungsstand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:500

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Oktober 2020

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan VIII/41 Der Vorderste Berg 1. Änderung „Inklusive Kita“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im Oktober 2020



1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/41. Der Vorderste Berg „Inklusive Kita“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst.

*Ziel und Anlass
der Planung /
Verfahren*

Im Plangebiet soll ein Kindergarten / eine Kindertagesstätte entstehen.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Der Vorderste Berg“, der hier eine Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung Mehrzweckhalle) sowie „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauG“ festsetzt.

Durch die Planung wird die Nutzungsart „Gemeinbedarf“ nicht geändert. Da allerdings nun eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kindergarten / Kindertagesstätte“ geplant ist, muss der rechtskräftige Bebauungsplan durch die vorliegende Planung geändert werden.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind somit nicht erforderlich. Die Erstellung eines Umweltberichtes mit Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich. Die festzusetzende Größe der Grundfläche beträgt deutlich weniger als 20.000 qm. Die Planung bewirkt darüber hinaus weder die Zulässigkeit von Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, noch sind Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura2000) gegeben.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

*Rechtliche
Grundlagen*

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

*Vorhandene
Nutzung*

Das Plangebiet besteht derzeit im westlichen Bereich aus einer Schotterfläche, auf der sich Container befinden, während der östliche Teil durch Grünstrukturen und Bäume geprägt ist.

Der Bereich ist derzeit unbebaut. Rechtlich gesehen existiert Planungsrecht für eine Mehrzweckhalle mit Stellplätzen. Diese wurde jedoch bis heute nicht realisiert.

*Umgebende
Nutzungen*

In der Umgebung befinden sich gewerbliche Nutzungen und Lagerflächen, nordwestlich grenzt der Sportplatz an. In der weiteren Umgebung befinden sich zudem Wohngebäude sowie ein Restaurant. Südlich grenzen Leerstände an.

*Erreichbarkeit /
Verkehr*

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die „Kleine Bergstraße“.

*Naturraum,
Geologie*

Aus naturräumlicher Sicht befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des Naturraumes „Völklinger Saartal“. In diesem Bereich sind Schichten des Karbons und des Buntsandsteins von der Saar ausgeräumt, so dass diesen holozäne fluviatile Talablagerungen aufliegen. In den Hangbereichen liegen Lehmschichten und Ablagerungen der Saarterrassen auf.

	Der Bereich liegt innerhalb der ehemaligen Eisenerzkonzession „Geislautern“. Auf Spuren von ehemaligem Bergbau ist zu achten.
<i>Boden</i>	<p>Während im südlichen Bereich keine natürlichen Böden vorhanden sind (Schotterflächen, ehemaliger Spielplatz), sind im nördlichen Anschlussbereich innerhalb des Gehölzbestandes relativ gering beeinflusste Böden (Braunerden bzw. Pseudogley) anzutreffen. Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes stellt den Bereich als anthropogen überformten Siedlungsbereich dar und differenziert keine Bodentypen.</p> <p>Falls Bodendenkmäler / Bodenfunde bei Baumaßnahmen auftauchen sollten, sind diese gem. SDSchG meldepflichtig.</p>
<i>Wasser</i>	Oberflächengewässer existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet.
<i>Klima, Lufthygiene</i>	Gem. Klimatopkarte des Landschaftsplanes des Regionalverbands liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen „gering belastetem Siedlungsklimatop“ und eines „Freilandklimatops mit hochaktiver klimatischer Ausgleichsfunktion“, das sich an den bereits mit gewerblicher Nutzung bebauten Hängen des Saartals bis zur Autobahn erstreckt.
<i>Biotoptypen</i>	<p>Am westlichen Rand des Plangebietes trennt eine Baumreihe (EE2.10) aus Ahorn (<i>Acer campestre</i>) die Schotterfläche von der Parkplatz- und Rasenfläche. An diese Baumreihe schließt sich eine durch Schotter versiegelte Fläche an, die als Parkplatz und Containerstandort dient. Am Rand des Parkplatzes befindet sich ein ca. 2 - 3 m breiter Streifen mit von Obergräsern dominiertem Bewuchs (3.5.2), hier sind unter anderem Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Feinstrahl Berufskraut (<i>Erigeron annuus</i>) und Fingerkraut (<i>Potentilla spec.</i>) zu finden.</p> <p>Den größten Teil des Plangebietes nehmen jedoch die weiter östlich gelegenen waldartigen Strukturen ein. Diese werden in der Baumschicht durch Eichen (<i>Quercus robur</i>), Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>, <i>Acer campestre</i>) und Robinien (<i>Robinia pseudoacacia</i>) dominiert. In der Strauchschicht lassen sich vor allem Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>), Hundsrosen (<i>Rosa canina</i>) und Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) finden. Seltener ist Jungwuchs von Weiden (<i>Salix spec.</i>) und Kirschen (<i>Prunus spec.</i>) vorhanden. Eine Krautschicht ist aufgrund des dichten Kronenschlusses kaum ausgebildet.</p> <p>In den Saumbereichen, die im westlichen Bereich an den Parkplatz angrenzen, herrscht zudem eine starke Dominanz von Brombeeren (<i>Rubus fruticosus</i>).</p>
<i>Biotope</i>	<p>Im Plangebiet selbst befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst, da das Umfeld gewerblich geprägt ist und keine natürlichen Offenlandstrukturen im Sinne des Anhangs 1 FFH-RL aufweist.</p> <p>Die vorliegende Planung hat keine Auswirkungen auf Biotopflächen bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-RL.</p>
<i>Schutzobjekte/ -gebiete</i>	<p>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.</p>
<i>Natura2000</i>	<p>Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p>

- saP* Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Basis der Habitatbewertung im September 2020 wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):
- Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitiger Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden (Rodungszeiten gem. § 39 BNatSchG beachten). Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.
- Umweltbericht* Ein Umweltbericht ist im beschleunigten Verfahren nicht erforderlich und somit nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung.
- Landschaftsbild/
Erholung* Das Landschaftsbild des Plangebietes wird zum einen durch die Containerfläche bestimmt, zum anderen durch die östlich befindlichen Grünstrukturen. Eine Erholungsfunktion erfüllt das Gebiet nicht.
- Ver- und
Entsorgung* Das anfallende Niederschlagswasser soll in einer Zisterne gesammelt werden, das hiervon überlaufende Wasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Damit wird dem § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) Rechnung getragen.
- Das Schmutzwasser wird in die vorhandenen Kanäle geleitet.
- Denkmalschutz* Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.
- Störfallbetrieb
(Seveso III)* Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Achtungsabständen von Seveso-Betrieben, im Plangebiet selbst ist ebenfalls kein Störfallbetrieb zulässig.
- Altlasten* Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei der Bau- und Erschließungsmaßnahme Altlasten bekannt werden, so sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu melden.
- Wald* Die Gehölzstrukturen im Plangebiet stellen „Wald“ im Sinne des LWaldG dar, obwohl sie bauplanungsrechtlich als Bauflächen (Gemeinbedarfsflächen) bzw. innerörtliche Grünflächen (Abstandsgrün / Hochgrün) rechtskräftig festgesetzt sind.
- Gem. Abstimmung mit der Forstbehörde ist deshalb ein formeller Waldausgleich für die Inanspruchnahme bzw. „Waldumwandlung“ des faktischen Waldes erforderlich. Dieser Waldausgleich soll über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

- FNP* Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Mittelstadt Völklingen stellt für das Plangebiet eine Grünfläche dar. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.
- LP* Der Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt die Flächen als Freiflächen mit Freizeitnutzung dar. Der Planbereich grenzt an einen „bedeutsamen Klimafunktionsbereich“, der sich in Richtung Saartal bis zur Autobahn erstreckt.

- LEP* Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.
- Der LEP Siedlung trifft für den vorliegenden Bebauungsplan ebenfalls keine entgegenstehenden Aussagen.

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Der Bebauungsplan soll die Errichtung eines Kindergartens ermöglichen. Geplant ist ein inklusiver Kindergarten, in dem Kinder aufgrund ihrer vielfältigen Besonderheiten (z.B. Besonderheiten sozialer oder kultureller Natur, Kinder mit und ohne Behinderung, Besonderheiten hinsichtlich Sprache oder Religion,...) individuell gefördert und betreut werden sollen.

Der Kindergarten besteht aus unterschiedlichen Gruppenräumen mit entsprechenden sozialen Nebenräumen, dazu gehört ein großzügiger Freibereich. Die notwendigen Stellplätze sollen im südlichen Bereich des Plangebietes, entlang der Straße, errichtet werden.

Die Erschließung ist bereits über die Kleine Bergstraße vorhanden.

Um die beabsichtigte Nutzung zu ermöglichen, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Gemeinbedarfsfläche

Um die oben beschriebene Nutzung zu ermöglichen, setzt der Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Fläche für Gemeinbedarf (Zweckbestimmung Kindertagesstätte) fest.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind zulässig:

1. Bauliche Anlagen und Nutzungen (einschl. Freiflächenanlagen), die in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Kindertagesstätte bzw. eines Kindergartens stehen,
2. sonstigen sozialen Zwecken dienende Einrichtungen,
3. Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (wie z.B. Spielgeräte, Spielhäuser,...) einschl. erforderlicher Wege und Zufahrten.

Durch die getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass keine außer der o.g. Nutzungen zulässig sind.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt (siehe Plan).

Diese Festsetzungen sind zwar grundsätzlich bei einer Fläche für Gemeinbedarf nicht erforderlich, in vorliegendem Fall werden sie dennoch getroffen, um sicherzustellen, dass großzügige Freibereiche erhalten bleiben und die Versiegelung auf ein Minimum beschränkt wird.

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.

Die GRZ darf ausschließlich für Zufahrten, Garagen und Stellplätze um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden.

Um eine dem städtebaulichen Umfeld angepasste Entwicklung des Plangebietes zu garantieren wird folgende Festsetzung getroffen:

Gemäß § 20 BauNVO wird für die Gemeinbedarfsfläche die Zahl der Vollgeschosse

auf maximal II begrenzt:

Die Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse gewährleistet eine dem Umfeld verträgliche Bebauung. Eine stärkere Höhenentwicklung ist im vorliegenden Fall aufgrund der im Umfeld vorhandenen Bestandsbebauung nicht erwünscht.

Mit der Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl werden die maximale Versiegelung und die Bodeninanspruchnahme geregelt.

Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die nicht überbauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, was sich ebenfalls sowohl im Hinblick auf ökologische Faktoren wie auch auf Orts- und Landschaftsbild und damit auf den Belang gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse positiv auswirkt.

Die Festsetzungen sind zwar auf den geplanten Kindergarten abgestimmt, sollen aber dennoch einen gewissen Entwicklungsspielraum bieten, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

<i>Baugrenzen</i>	Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
<i>Regenwasser</i>	Das anfallende Niederschlagswasser wird in einer Zisterne mit mindestens 5 cbm gesammelt, das überlaufende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Durch diese Festsetzung wird dem § 49a SWG Rechnung getragen.
<i>Grünfläche</i>	Im Norden des Plangebiets werden die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen übernommen, so dass dokumentiert wird, dass ein ausreichender Abstand zur Nachbarnutzung „Gewerbegebiet“ gewährleistet wird. Die Zweckbestimmung „Abstandsgrün“ wird ebenfalls aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen und ergänzt mit „Parkanlage“. Die Anlage von wassergebundenen Wegen und Sitzgelegenheiten im Randbereich zur Gemeinbedarfsfläche ist zulässig. Dadurch ist diese mit hochstämmigen Bäumen und Sträuchern im Unterwuchs bewachsene Fläche als innerörtliche Grünfläche / Parkanlage einzustufen, für die keine Abstandsflächen gem. § 14 LWaldG einzuhalten sind.

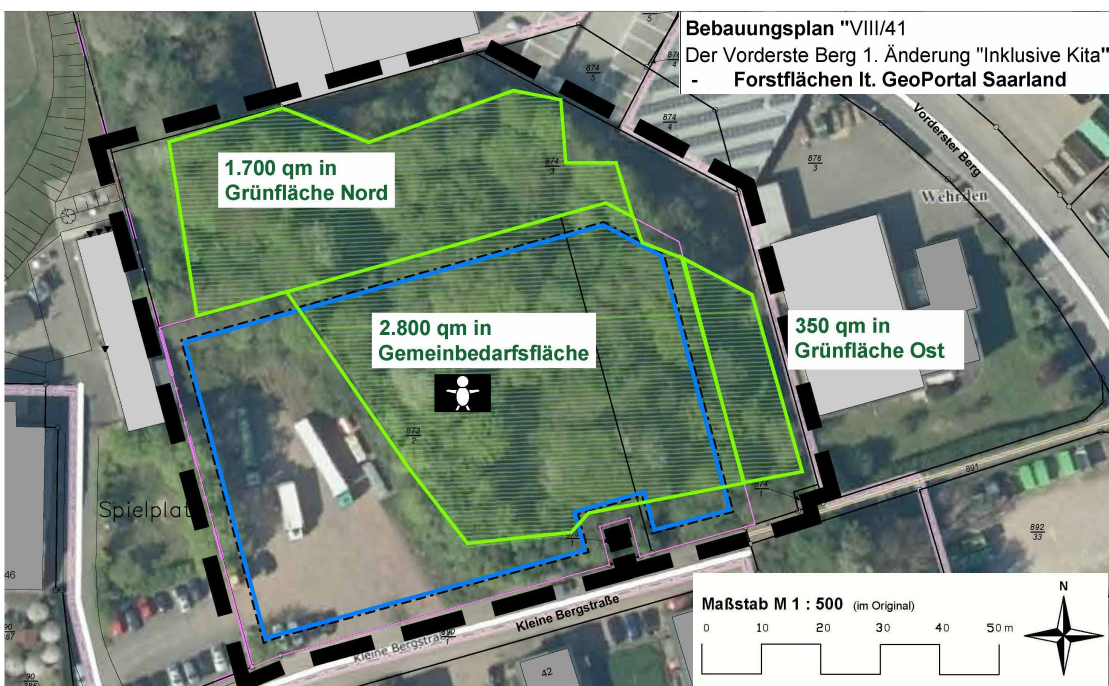
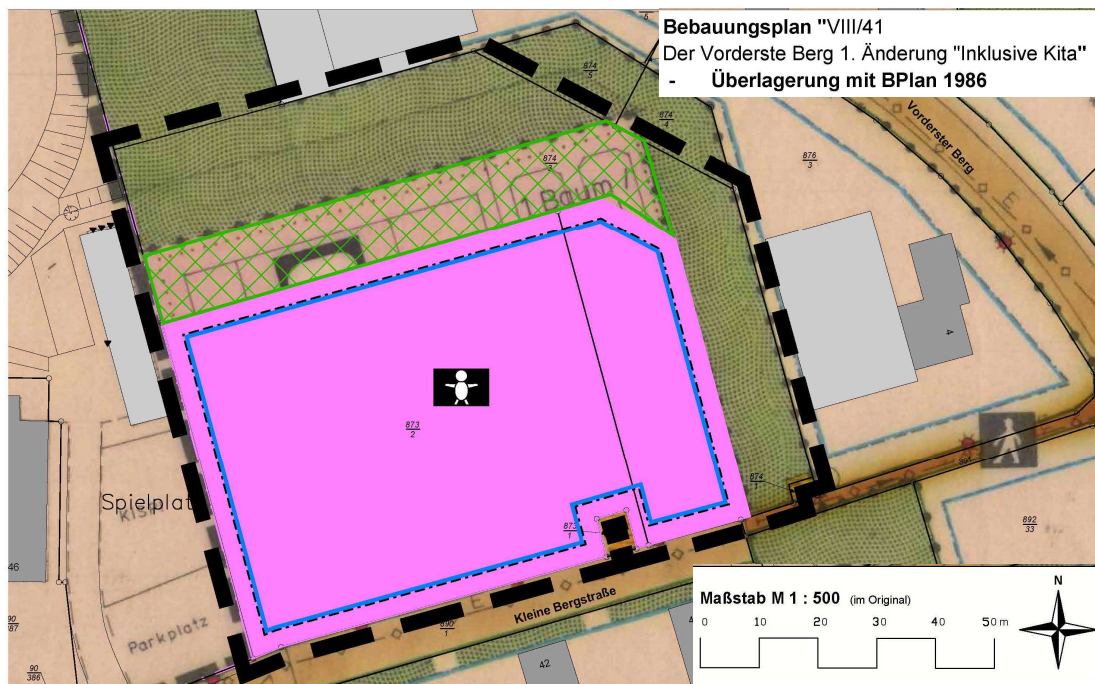
5 GRÜNORDNUNG / ARTENSCHUTZ

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-
bilanzierung*

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich grundsätzlich nicht erforderlich ist.

Zudem existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der hier bereits eine Gemeinbedarfsfläche zum Bau einer Mehrzweckhalle festsetzt. Somit besteht bereits Baurecht, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Außerdem wird, wie die nachfolgende Abbildung belegt, eine Fläche von rd. 1.080 qm im Norden des Plangebietes bauplanungsrechtlich zurückentwickelt, indem dort statt Gemeinbedarfsflächen nun Grünflächen festgesetzt werden.



Unabhängig davon werden die Gehölzstrukturen, die sich im Laufe der letzten 30 Jahre auf den Bauflächen im Plangebiet durch Sukzession entwickelt haben, von der Forstbehörde als „Wald“ im Sinne des LWaldG eingestuft, obwohl sie bauplanungsrechtlich als Bauflächen (Gemeinbedarfsflächen) bzw. innerörtliche Grünflächen (Abstandsgrün / Hochgrün) rechtskräftig festgesetzt sind.

Gem. Abstimmung mit der Forstbehörde ist deshalb ein formeller Waldausgleich für die Inanspruchnahme bzw. „Waldumwandlung“ des faktischen Waldes erforderlich. Wie aus der vorstehenden Abbildung ersichtlich wird, hat sich innerhalb der Gemeinbedarfsfläche rd. 2.800 qm Wald auf den nicht genutzten Bauflächen entwickelt und in den angrenzenden Grünflächen rd. 1.700 qm (Nord) bzw. 350 qm (Ost), so dass insgesamt rd. 4.800 qm umzuwandeln sind.

Dieser Waldausgleich soll über einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Festsetzungen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Flächen zu begrünen sind. Insbesondere die Freiflächen, die als Aufenthaltsbereich für Kinder vorgesehen sind, sind kindgerecht zu gestalten und mit ungiftigen Gehölzen und Stauden zu bepflanzen. Für Rasenansaat sollen in weniger intensiv genutzten Bereichen blütenreiche Rasenmischungen verwendet werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste), wobei darauf zu achten ist, dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwendet werden dürfen.

Folgende Gehölze können zum Einsatz kommen (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 14-16 cm, H 150-200 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbaum-Arten.

Sträucher (H. 60-100 cm): Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn), Rosa spec. (Rosen), Prunus spinosa (Schlehe), versch. Obstbeerensträucher

Bei der Stellplatzbegrünung muss auf eine Eignung gem. GALK-Kiste geachtet werden.

Abgängige Gehölze sind adäquat zu ersetzen. Auch sind sonstige Bäume und Sträucher, die nicht unmittelbar von Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren. Dies hat den Vorteil, dass bereits unmittelbar nach dem Bau der Einrichtung und Beginn der Kindergartennutzung in den für Kinder nutzbaren Außenbereichen auch im Sommer bereits genügend schattenspendende Bäume vorhanden sind und so einen Aufenthalt im Freien bei höheren Temperaturen und starker Sonneneinstrahlung ermöglichen.

Obwohl erhebliche populationsrelevante negative Auswirkungen nach derzeitiger Einschätzung auszuschließen sind, wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorsorglich die Bereitstellung von 5 Ersatznisthöhlen und 5 Fledermauskästen im Bereich des Geltungsbereiches festgesetzt, um positive Auswirkungen auf den Artenschutz zu erreichen. Außerdem hat diese Maßnahme eine pädagogische Funktion für die Kinder des inklusiven Kindergartens.

Die Anlage von untergeordneten wassergebundenen Wegen und Sitzgelegenheiten im Randbereich zur Gemeinbedarfsfläche ist zulässig, um die Nutzung als Parkanlage zu ermöglichen. Weiterhin sind Spielgeräte zulässig.

Hinweis Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAALTERNATIVEN

In vorliegendem Fall handelt es sich um die Nutzbarmachung einer zumindest teilweise städtebaulich ungeordneten Fläche.

Da bereits eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt ist, ist die generelle Abwägungsentscheidung hier bereits an anderer Stelle getroffen worden.

Dem Gebot der Innenentwicklung wird nachgekommen.

Als Planungsalternative kommt die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die vorhandene Nutzung (unattraktive Containerfläche, Grünfläche) bestehen bleiben würde und die Realisierung des Kindergartens nicht möglich wäre.

Der rechtskräftige Bebauungsplan hätte weiterhin Gültigkeit, baurechtlich möglich wäre die Realisierung einer Mehrzweckhalle mit Stellplätzen.

7 HINWEISE

... werden ggf. im Zuge des Verfahrens ergänzt...

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei vorliegender Planung um die Änderung des Bebauungsplanes „Vorderster Berg“ handelt, der hier eine Mehrzweckhalle mit dazugehörigen Stellplätzen sowie eine „Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfläche, Grünfläche (Hochgrün) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauG“ ausweist.

Wohnbedürfnisse/ Wohn- und Arbeits- Verhältnisse

Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird keine Wohnnutzung ermöglicht. Dem Belang der Wohnbedürfnisse wird an anderen Stellen im Stadtgebiet Rechnung getragen.

Durch vorliegende Bebauungsplanänderung werden keine Nutzungen ermöglicht, die unter die Seveso-Bestimmungen fallen.

Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch den Bebauungsplan ist daher nicht auszugehen.

Der Charakter der Umgebungsbebauung ist von gewerblichen Nutzungen sowie Wohnnutzung geprägt.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Kulturelle Belange sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Planung hat keine Auswirkungen auf und kulturelle Belange. Die Planung trägt jedoch durchaus dem sozialen Aspekt Rechnung, da der Zulässigkeitskatalog auch Nutzungen im sozialen Bereich ermöglicht.

Raumstruktur

Der Bebauungsplan hat keine Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich.

Denkmalschutz/ Orts- und

Landschaftsbild

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind. Das Landschaftsbild wird sich durch den geplanten Neubau positiv verändern, da sich das Plangebiet derzeit aus städtebaulicher Sicht durch die vorhandene Containerfläche eher unattraktiv darstellt. Die vorgesehene max. 2-geschossige Bebauung passt sich an die umgebende Bebauung an und ist nicht fernsichtwirksam.

Kirchliche Belange

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine kirchlichen Einrichtungen.

Belange des

Umweltschutzes Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

<i>Artenschutz</i>	Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt. Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen, wenn die gesetzlichen Rodungsfristen eingehalten werden.
<i>Flora/Fauna</i>	Durch die Umnutzung eines Teils des als „Hochgrün“ zum Immissionsschutz festgesetzten innerörtlichen Gehölzgürtels gehen Lebensräume für die Fauna, insbesondere für Gehölz bewohnende Vogelarten sowie für Insekten verloren. Aufgrund des hohen Störgrads der Umgebungsnutzungen sind in den Randbereichen der Gehölzstrukturen, die für die Bebauungsplanänderung in Anspruch genommen werden, nur störungstolerante Allerweltsarten zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Populationen zu erwarten, die der Planung entgegenstehen.
<i>Eingriff/Ausgleich</i>	Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind, zumal die Fläche bereits als „Gemeinbedarfsfläche“ Baurecht besitzt. Ungeachtet dessen werden die durch Sukzession entstandenen Gehölzflächen von der zuständigen Forstbehörde als „Wald“ im Sinne des LWaldG eingestuft, für die trotz bestehendem Baurecht eine Waldumwandlung mit Waldersatz gefordert wird. Die Details zum Waldersatz werden über einen Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB i.V.m. § 1a BauGB geregelt.
<i>Schutzgebiete</i>	Schutzgebiete sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.
<i>Boden</i>	Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung sind bedarfsorientiert und dennoch flexibel gestaltet, da es sich um eine Angebotsplanung handelt. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, die bereits rechtlich überplant ist. Somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen. Sollten bei der Bau- und Erschließungsmaßnahme Altlasten auftauchen, so sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu melden.
<i>Wasser</i>	Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und versickert und so dem natürlichen Kreislauf zugeführt.
<i>Klima/Luft- hygiene</i>	Durch den Bebauungsplan sind, nicht zuletzt auch aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen der Umgebung (Gewerbe, Autobahnzubringer) und der geringen Plangebietsgröße, keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Kaltluftabflussbahnen oder -entstehungsgebiete werden durch den Bebauungsplan nicht gestört.
<i>Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a)-f)</i>	Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Durch die Realisierung des Kindergartens werden Arbeitsplätze geschaffen. Landwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen. Die Flächen, die mit Gehölzen bestockt sind und von der Forstbehörde als „Wald“ in Sinne des LWaldG eingestuft werden, werden nicht forstwirtschaftlich genutzt. Trotzdem erfolgt eine formelle Waldumwandlung mit Waldersatz (Regelung im städtebaulichen Vertrag). Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert.
<i>Freizeit/ Naherholung</i>	Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche derzeit bereits nicht zu Erholungszwecken für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht.
<i>Verkehr</i>	Verkehr entsteht durch das Bringen und Abholen der Kinder bzw. durch das Personal

des Kindergartens. Im Vergleich zu der ursprünglich geplanten Mehrzweckhalle mit ihren dazugehörigen Stellplätzen wird sich das Verkehrsaufkommen deutlich verringern, insofern ist von keinen negativen Auswirkungen in verkehrlicher Hinsicht durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes auszugehen.

Verteidigung Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Hochwasserschutz Die Planung hat keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP) / KURZBEITRAG*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.) .

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine Habitatstrukturen in Form von Alt- bzw. Totholz bzw. Mulmbäume im angrenzenden Gehölzbestand vorhanden.
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (keine stehenden / fließenden Gewässer) im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise von Anh. IV-Arten, insbesondere des Großen Feuerfalters, bekannt. Der Talraum der Saar ist grundsätzlich Lebensraum und Ausbreitungskorridor dieses Falters. Im Plangebiet selbst existieren keine Habitatstrukturen für diese Art.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kleingewässer vorhanden, die als Laichplatz für Anh. IV-Arten dienen könnten. Auch sind keine grabbaren Substrate vorhanden, die als Winterlebensraum genutzt werden könnten.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine Habitatstrukturen in Form locker bewachsenen Ruderal-/ Schotterflächen bzw. geeigneten Sonnenplätzen im Plangebiet vorhanden. Außerdem isolierte Lage.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Potenzielle Quartiere in möglichen Baumhöhlen bzw. in Gebäuden der Umgebung wahrscheinlich, wobei der Gehölzbestand aufgrund der dicht bewachsenen Mehrschichtigkeit als Lebensraum weniger geeignet ist. Nutzung als Jagdhabitat zumindest in den Randbereichen anzunehmen (kein essenzielles Jagdhabitat).
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Geltungsbereich Isolierte Lage mit hohem Störgrad durch gewerbliche Nutzung.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Der nördlich angrenzende Baumbestand bietet potenzielle Habitatstrukturen für Spechte. Im Plangebiet sind keine Bruthöhlen vorhanden, die für Spechtarten des Anh. IV geeignet sind, da diese in der Regel erst in dickeren Bäumen angelegt werden. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise von Anh.1-VSRL-Arten bekannt.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Geltungsbereich und in den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante europäische wildlebende Vogelarten der VS-RL.

Fledermäuse

Da der Gehölzbestand nicht hallenartig ausgeprägt ist, ist er als Lebensraum waldbewohnender Fledermausarten ungeeignet. Nicht auszuschließen ist, dass Rindenabplatzungen oder Spalten an Gehölze in den Randbereichen des waldartigen Bewuchses von Einzelindividuen als Sommerquartier genutzt werden.

Die Offenlandflächen in der Umgebung sowie die Gärten sind grundsätzlich als Jagdhabitat für Fledermäuse geeignet. Durch die Inanspruchnahme der Plangebietsfläche sind keine essenziellen Jagdhabitate betroffen, da umfangreiche gut geeignete Strukturen im Umfeld angrenzen.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind geeignete Habitate in Form von Gebüsch, Einzelbäumen und Hochgrün vorhanden.

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung bieten grundsätzlich für mehrere planungsrelevante Arten geeignete Habitatbedingungen, insbesondere für Baum- und Gebüschbrüter.

Aufgrund der Nähe zu Gewerbeanlagen und der damit vorhandenen intensiven Nutzung sowie der Nähe des Autobahnzubringers sind im Plangebiet nur störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind ausreichend vergleichbar strukturierte Gehölzflächen vorhanden, die potenziell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten.

Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, wenn die Rodungszeiten eingehalten werden.

Allgemein

Folgende Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind notwendig, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Kontrolle der zu fällenden Bäume auf Quartiere von Fledermäusen
- vorsorgliche Bereitstellung von Ersatznisthöhlen und Fledermauskästen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungsausschuss Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

2020/0467Beschlussvorlage
öffentlich

Lärmsanierung an Schienenwegen - Planungsabschnitt Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Umwelt und Verkehr (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Dem geplanten Bau der Lärmschutzwände wird in der vorgestellten Version zugestimmt.

Sachverhalt

Zur Verbesserung der Lärmsituation an stark befahrenen Ortsdurchfahrten wurde im Jahr 1998 durch die Bundesregierung das freiwillige Investitionsprogramm "Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes" beschlossen. Als freiwillige Leistung werden zurzeit 150 Mio. Euro jährlich zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung der jeweiligen Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch die DB Netz AG.

Im Rahmen dieses Lärmsanierungsprogramms an Schienenwegen plant die DB Netz AG entlang der Eisenbahnstrecke 3230, Saarbrücken Hbf – Karthaus den Bau von zwei Lärmschutzwänden (Höhe 3m) zwischen km 6,203 und 8,060. Dies betrifft den Streckenabschnitt Völklingen/Luisenthal. Die neu zu bauenden Lärmschutzwände sollen in folgenden Streckenabschnitten errichtet werden:

- LSW 1: von km 6,205 bis km 6,917 l.d.B.
- LSW 2: von km 7,050 bis km 8,057 l.d.B.

Konkret betrifft die Planung die "Theodor-Körner-Straße" (LSW 1, tatsächliche Baulänge 644m) und den Abschnitt der "Straße des 13. Januar" im Bereich der Wohnbebauung vom Anwesen mit der Hausnummer 73 bis 185 (LSW 2, Länge 1007m).

Seit 21.09.2020 bis 03.11.2020 läuft das öffentliche Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens.

Eine Fristverlängerung für die Stadt Völklingen wurde im Hinblick auf die Terminierung der Sitzung der politischen Gremien verlängert.

In der Sitzung zum 29.10.2020 des Ausschusses Umwelt und Verkehr wird eine Vertreter/in der DB Netz AG anwesend sein, über das Planfeststellungsverfahren informieren und für Nachfragen zur Verfügung stehen.

Anlage/n

- Erläuterungsbericht zur Lärmsanierung an Schienenwegen im Abschnitt Völklingen (öffentlich)
- Lageplan LSW 1 (öffentlich)
- Lageplan LSW 1+2 (öffentlich)
- Lageplan LSW 2 - Teil 1 (öffentlich)
- Lageplan LSW 2 - Teil 2 (öffentlich)

Änderungshistorie

Index	Datum	Bearbeiter(in)	Beschreibung
0	11.2018	Eduard Ort	Änderungen gemäß Rücklauf Fachdienste
0	11.2018	Eduard Ort, Thomas Eberle	Ausgangsverfahren: Antragfassung
0	04.2020	Eduard Ort, Thomas Eberle	Prüfvermerk EBA vom 03.04.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANTRAGSGEGENSTAND	4
2	PLANRECHTFERTIGUNG	4
3	VARIANTEN UND VARIANTENVERGLEICH	4
4	BESCHREIBUNG DES VORHANDENEN ZUSTANDES	5
4.1	BEBAUUNG	5
4.2	BAHNANLAGE.....	5
4.3	INGENIEURBAUWERKE	5
4.4	SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN.....	6
5	BESCHREIBUNG DES GEPLANTEN ZUSTANDES	6
5.1	ALLGEMEINES	6
5.2	ABGRENZUNG DES PLANFESTSTELLUNGSBEREICHS.....	6
5.3	LAGE DER LÄRMSCHUTZWÄNDE	6
5.4	QUERSCHNITT UND ABMESSUNGEN DER LÄRMSCHUTZWÄNDE.....	7
5.5	KONSTRUKTION DER LÄRMSCHUTZWÄNDE.....	7
5.6	INGENIEURBAUWERKE	8
5.7	STRECKENZUGÄNGLICHKEIT FÜR UNTERHALTUNGSZWECKE	8
5.8	KABEL DB AG	9
5.9	ALLGEMEINER RÜCKBAU VORHANDENER ANLAGEN / RODUNG.....	9
6	TANGIERENDE PLANUNGEN	9
7	TEMPORÄR ZU ERRICHTENDE ANLAGEN.....	9
8	BAUDURCHFÜHRUNG	10
8.1	BAUSTELLENLOGISTIK	10
8.2	BAUZEIT	10
9	ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
9.1	VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMAßNAHMEN.....	10
9.2	BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER.....	12
9.2.1	Schutzgut „Mensch“	12
9.2.2	Schutzgut „Tiere und Pflanzen“	14
9.2.3	Schutzgut „Wasserhaushalt“	15
9.2.4	Schutzgut „Klima, Luft“	19
9.2.5	Schutzgut „Landschaftsbild“	19
9.2.6	Schutzgut „Fläche“	19
9.2.7	Schutzgut „Boden“	19
9.2.8	Schutzgut „Kultur und Sachgüter“	19
9.3	BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	19
10	WEITERE RECHTE UND BELANGE	20
10.1	GRUNDERWERB.....	20
10.2	KABEL- UND LEITUNGEN.....	20
10.3	KAMPFMITTEL	21
10.4	ENTSORGUNG VON AUSHUB- UND ABBRUCHMATERIAL	21
10.5	BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ	21
11	REGELWERK.....	22
12	EG-VORPRÜFUNG (TSI)	22
13	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN.....	23

1 Antragsgegenstand

Im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms an Schienenwegen des Bundes plant die DB Netz AG entlang der Eisenbahnstrecke 3230, Saarbrücken Hbf - Karthaus den Bau von zwei Lärmschutzwänden zwischen km 6,203 und 8,060.

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Stadt Völklingen im Saarland. Die neu zu bauenden Lärmschutzwände sollen in folgenden Streckenabschnitten errichtet werden:

- LSW 1: von km 6,205 bis km 6,917 l.d.B.
- LSW 2: von km 7,050 bis km 8,057 l.d.B.

2 Planrechtfertigung

Die Bundesregierung hat gemäß Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998 ein Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen des Bundes beschlossen und stellt hierfür als freiwillige Leistung zurzeit 150 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt aus dem Verkehrshaushalt und steht unter Vorbehalt der Verfügbarkeit im Bundeshaushalt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Konzeption der Lärmsanierungsmaßnahmen erfolgt nach Kriterien „der Richtlinie für die Förderung der Lärmsanierungsmaßnahmen Schiene“, vom 01.01.2019 bekannt gegeben mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 06.12.2018, Gz. E 12.5185.7/10.

Hiernach können Lärmsanierungsmaßnahmen in Bereichen durchgeführt werden, deren Wohngebäude vor dem 01.04.1974 errichtet wurden oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, der vor diesem Datum rechtskräftig wurde. Der Stichtag 01.04.1974 richtet sich nach dem Inkrafttreten, des Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz (BImSchG). Außerdem müssen die in der Förderrichtlinie genannten Lärmsanierungsgrenzwerte für den Tag- bzw. den Nachtzeitraum überschritten sein. Aktive Lärmsanierungsmaßnahmen werden vom Bund nur dann aus Lärmsanierungsmitteln gefördert, wenn das Nutzen-Kosten-Verhältnis, welches nach der in der Förderrichtlinie genannten Formel zu berechnen ist, größer 1 ausfällt.

Der Abschnitt Völklingen an der Strecke 3230, ist von km 6,100 bis km 9,600 in Anlage 1 im Gesamtkonzept vom 31.12.2018 enthalten.

Die beantragten Lärmschutzwände 1 und 2 ergaben sich auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung nach den Kriterien der o.g. Förderrichtlinie.

In Bereichen, in denen keine Lärmschutzwand gebaut wird, werden Wohngebäude, die vor dem 1. April 1974 (Inkrafttreten Bundes-Immissions-Schutz-Gesetz) errichtet wurden oder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, der vor diesem Stichtag rechtskräftig wurde, mit 75 % für passive Maßnahme, wie Einbau von Schallschutzfenstern gefördert. Die förderfähigen Gebäude sind im Anhang der Unterlage 12.1., in den Ergebnistabellen aufgeführt.

3 Varianten und Variantenvergleich

Nach dem Schallgutachten sind alternative Lärmschutzmaßnahmen wie niedrige Lärmschutzwände, Schienenstegdämpfer und Absorber, auch in Kombination wegen ihrer deutlich geringeren Wirksamkeit nicht wirtschaftlich.

Die Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes ist ein mit Bundesmitteln finanziertes Programm. Im Sinne der hierfür maßgebenden Förderrichtlinie ist ein sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit Steuermitteln vorgegeben. Unter Punkt 5.2 ist aufgeführt: "Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der

Maßnahmen mit der Beantragung dargelegt wird", das heißt nachgewiesen wird. Aufgrund der geringen Wirksamkeit lässt sich die Wirtschaftlichkeit nicht nachweisen. Nach Anhang 1 der Richtlinie für die Förderung der Lärmsanierungsmaßnahmen Schiene sollen aber nur aktive Maßnahmen umgesetzt werden, die den höchsten Nutzen-Kosten-Vergleich haben. Es ist somit sicherzustellen, dass Maßnahmen umgesetzt werden, die mit dem wirtschaftlichsten Mitteleinsatz zur höchsten Wirksamkeit führen. Zudem ist bei niedrigen Lärmschutzwänden, Schienenstegdämpfern und Absorbern ein ausreichender Schallschutz auf Grund der hohen Restbetroffenheiten nicht gewährleistet. Diese Restbetroffenheiten führen zu weiteren passiven Maßnahmen und somit zu weiteren Kosten.

4 Beschreibung des vorhandenen Zustandes

4.1 Bebauung

Die Nutzung entlang der Wände 1 und 2 an der Strecke 3230 ist als Wohngebiet und als Mischgebiet ausgewiesen.

4.2 Bahnanlage

Die Strecke 3230, Saarbrücken Hbf - Karthaus ist eine zweigleisige, elektrifizierte Strecke und verläuft in Süd-Nord-Richtung. Für den beplanten Streckenabschnitt von km 6,203 bis km 8,060 beträgt die zulässige maximale Höchstgeschwindigkeit 130 km/h. Der geringste Gleisabstand zwischen den Streckengleisen beträgt 4,00 m.

Der Bahnkörper verläuft im Planungsbereich von km 6,310 bis 7,250 in Geländegleichlage. Der Bereich zwischen km 6,203 und 6,310, sowie 7,250 und 8,060 befindet sich in Dammlage.

Von km 6,350 bis km 6,610 liegt der Bahnhof Luisenthal (Saar).

4.3 Ingenieurbauwerke

Folgende Bauwerke sind im Planungsabschnitt vorhanden:

- km 6,308 Personenunterführung
Bei der Personenunterführung handelt es sich um eine ehemalige Zuführung zum Bergwerk Luisenthal. Die Unterführung ist aktuell und zukünftig dauerhaft gesperrt.
- km 7,306 Durchlass
Der Durchlass besitzt einen lichten Durchmesser von 80 cm.
- km 7,658 EÜ über „In der Pottaschdell“
Die EÜ überführt beide Gleise der Strecke 3230 über die Straße „In der Pottaschdell“. Beim Bauwerk (Baujahr 1989) handelt es sich um ein Gewölbe. Im Bereich des Gewölbes und der Kappen wurde das Bauwerk 1979 saniert.
- Km 7,842 - km 7,863 Sichtschutzzaun
Der Sichtschutzzaun ist auf einen auf Spundwänden befestigten Kopfbalken gedübelt.

4.4 Sonstige Bauliche Anlagen

Im Bahnhofsbereich von Luisenthal befindet sich in km 6,350 bis km 6,610 mittig der Mittelbahnsteig.

Die Nennhöhe des Bahnsteiges beträgt ca. 38 cm über SO.

5 Beschreibung des geplanten Zustandes

5.1 Allgemeines

In den vorliegenden Unterlagen wird die Anlage des aktiven Schallschutzes (Lärmschutzwände) behandelt.

Nach §13 Absatz 1 der Förderrichtlinie sind für die Planung und Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahmen im Einzelnen die Regelungen für die Lärmsanierung nach den "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - (VkBl 12/97 S. 434)" entsprechend anzuwenden, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt.

Gemäß Punkt 1.2 der Förderrichtlinie sollen nach Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahmen die Schallimmissionen, die in 2.1 genannten Auslösewerte für die Lärmsanierung nicht mehr überschreiten.

Dies wird durch den Bau der Lärmschutzwände erfüllt.

5.2 Abgrenzung des Planfeststellungsbereichs

Die Grenzen des Planfeststellungsbereichs für den aktiven Schallschutz liegen an der Strecke 3230 östlich bei km 6,203 und westlich bei km 8,060. Die Grenzen sind in dem beigefügten Übersichtslageplan (Unterlage 2.2) dargestellt. Die angegebene Planfeststellungsgrenze beinhaltet auch die Bereiche mit Baustelleneinrichtungsflächen und Ausgleichsmaßnahmen.

5.3 Lage der Lärmschutzwände

Die aktiven Lärmschutzmaßnahmen erstrecken sich nach den Ergebnissen des Schalltechnischen Gutachtens sowie nach den Kriterien der Förderrichtlinie „Lärmsanierung Schiene“ vom 1. Juli 2014 auf folgende Bereiche:

Bezeichnung	Strecken-km	Lage zur Strecke	Länge [m]	Höhe [m] ü. SO.
LSW 1	6,205 - 6,917	links	712 ¹⁾	3,00
LSW 2	7,050 - 8,057	links	1007	3,00

¹⁾ tatsächliche Baulänge beträgt 644 m

Es ergibt sich für die zu errichtenden Lärmschutzwände eine Gesamtbaulänge von 1.651 m.

5.4 Querschnitt und Abmessungen der Lärmschutzwände

Die Lärmschutzwände werden entsprechend der DB-Richtlinie 804.5501 (Lärmschutzanlagen an Eisenbahnstrecken) für den Geschwindigkeitsbereich ≤ 160 km/h mit einem Mindestabstand von 3,30 m zur maßgebenden Gleisachse ausgeführt. Dieses Maß wird in Abhängigkeit der vorgefundenen Gegebenheiten, wie zum Beispiel Kabeltrassen, Kabelkanäle, Oberleitungsmaste, Gleisüberhöhungen, Rigolen und anderen Hindernissen entsprechend vergrößert.

Die schaltechnisch wirksame Wandhöhe beträgt bei beiden Wänden 3,00 m über SO. Die maximale anliegerseitige Ansichtshöhe der Lärmschutzwände beträgt hierbei an punktuellen Mastumfahrungen ca. 4,50 m

Der Pfostenabstand der Lärmschutzwände wird gemäß DB - Richtlinie 804.5501 auf der freien Strecke mit $\leq 5,00$ m und auf den Sonderbauwerken mit $\leq 2,50$ m festgelegt.

5.5 Konstruktion der Lärmschutzwände

Die Lärmschutzwände bestehen aus Stahlpfosten mit dazwischen gesetzten, austauschbaren Leichtmetallelementen. Die Leichtmetallelemente werden bahnseitig hoch absorbierend ausgeführt. Um Reflexionen des Straßenverkehrs zu vermeiden werden zudem anliegerseitig hochabsorbierende Elemente auf Eisenbahnüberführungen, einschließlich einer beidseitigen Überstandslänge von etwa 10 Meter, eingebaut.

Die Farbgebung der Lärmschutzwand wird mit der Stadt Völklingen abgestimmt.

Der untere Teil der Lärmschutzwände besteht bis zur Schienenoberkante aus nicht-schallabsorbierenden Betonsockeln. Wenn die Sockel über SO geführt werden (z.B. in Einschnitten) wird entsprechend Ril 804.5501 eine Absorptionsschicht vorgesehen, wenn die Ansichtshöhe des Sockels mehr als 30 cm beträgt. In die Betonsockel werden Kleintierdurchlässe mit einer Größe 10 x 20 cm (Höhe zu Breite) eingebaut. Genaue Angaben hierzu sind im Maßnahmenblatt VA Vart 4 (Unterlagen 9.4) enthalten.

Die Gründung der Lärmschutzwandpfosten außerhalb von Ingenieurbauwerken erfolgt in der Regel über Tiefgründungen mittels Stahlrohrprofilen, die in den Baugrund eingebracht werden. Die Wahl des Einbringverfahrens erfolgt in Abhängigkeit des anstehenden Baugrundes. Im oberen Bereich der Gründungspfähle wird ein Köcher ausgebildet, in dem der Stahlpfosten einbetoniert wird. Die endgültige Gründungsart erfolgt in der Ausführungsplanung.

Im Bereich von Leitungen, die die Lärmschutzwand kreuzen, im Nahbereich gefährdeter Bauwerke, oder in Bereichen, in welchen oberflächennah Fels ansteht, erfolgt die Gründung in der Regel durch Flachgründungen.

Hindernisse in der Wandflucht, wie z.B. Oberleitungsmaste, Kabelkanäle und sonstige Anlagen werden mit der LSW entsprechend der Ril 804.5501 und gemäß Abstimmung mit den zuständigen Fachdiensten der DB Netz AG anliegerseitig umfahren.

5.6 Ingenieurbauwerke

Bereich km 6,308, Personenunterführung

Im angegebenen Bereich befindet sich eine Personenunterführung. Auf Grund der geringen Breite des Bauwerkes ist es möglich, die Unterführung mit einem 5 m langen Lärmschutzelement zu überspannen.

Bereich km 7,306, Durchlass

Im angegebenen Bereich befindet sich ein Durchlass. Das dort befindliche Gelände wird auf Grund beengter Platzverhältnisse rückgebaut. Die Lärmschutzwand dient nach Errichtung in diesem Bereich als Lärmschutz und als Absturzsicherung.

Bereich km 7,658, Eisenbahnüberführung über „In der Pottaschdell“

Die Lärmschutzwand 2 wird auf einem Torsionsbalken über die EÜ überführt. Die Stahlhohlkästen werden zu beiden Seiten der EÜ auf der Dammschulter gegründet. Um ein Reflektieren des Schalls, welcher von der Straße ausgeht, zu verhindern, wird die Lärmschutzwand im Bereich der EÜ auf einer Länge von 30 m beidseitig hoch absorbierend ausgebildet.

Bereich km 7,842 – 7,863, Sichtschutzzaun

Im angegebenen Bereich befindet sich ein Sichtschutzzaun im Bestand, welcher auf Spundwänden mit einem Kopfbalken ($b = 60$ cm) gegründet ist. Im Verlauf des Baus wird der vorhandene Zaun rückgebaut und der freigewordene Kopfbalken als Auflagerung für die Lärmschutzwandstützen verwendet. Im Bereich des Zaunes kann somit auf weitere Gründungsmaßnahmen verzichtet werden. Die LSW-Pfosten werden in diesem Bereich alle 2,50 m gedübelt.

Bereich km 6,270 – 6,285, Kabel-/Leitungsbündel + Stollen

Im angegebenen Bereich befinden zahlreiche Kabel und Leitungen (siehe Kabellageplan 8.1). In diesem Bereich wird die LSW mit einem Stahltorsionsbalken überführt. Der Abstand der LSW-Pfosten beträgt auf dem Torsionsbalken 2,50 m.

Bereich km 7,952 – 7,963, Kabel-/Leitungsbündel + Gasleitung

Im angegebenen Bereich befinden zahlreiche Kabel und Leitungen, sowie eine Gasleitung (siehe Kabellageplan 8.4). In diesem Bereich wird die LSW mit einem Stahltorsionsbalken überführt. Der Abstand der LSW-Pfosten beträgt auf dem Torsionsbalken 2,50 m.

5.7 Streckenzugänglichkeit für Unterhaltungszwecke

Zur Erhaltung der Zugänglichkeit von betrieblichen Einrichtungen wie Signalen, Weichen, Oberleitungsmasten etc. werden in Abstimmung mit den Fachdiensten der DB Netz AG Servicetüren im Wandverlauf angeordnet. Danach ist es nicht zwingend erforderlich, den Soll-Abstand von 500 m einzuhalten.

Im Planfeststellungsabschnitt Völklingen werden folgende Servicetüren angeordnet:

- km 6,519 (LSW 1)
- km 7,668 (LSW 2)

Die Maße der Türen sind nach Ril 804.5501 vorgegeben. Es werden nur Türen mit EBA Zulassung verwendet. Die Türen sind zweiflügelig und haben eine lichte Weite von 1,60 und eine lichte Höhe von 2,20 m. Die Türen öffnen nach außen (anliegerseitig).

5.8 Kabel DB AG

Im Planungsbereich befinden sich Kabel und Leitungen der Streckenausrüstung. Diese sind soweit betroffen in den Leitungsplänen (Unterlage 8) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 4) aufgeführt.

In der Regel werden die Lärmschutzwände außerhalb der vorhandenen Kabeltrassen gebaut.

Im Zuge der Entwurfsplanung wurden Suchschlitze erstellt, um die Bestandslage der vorhandenen Kabel und Leitungen zu erkunden.

In folgenden Bereichen sind Umverlegungen/Anpassungen der DB eigenen Kabel vorgesehen:

LSW 1:

- km 6,314 bis km 6,330
- km 6,776 bis km 6,788
- km 6,808 bis km 6,892

LSW 2:

- km 7,121 bis km 7,141
- km 7,227 bis km 7293
- km 7,293 bis km 7,801 (ist aufgeständert; wird erdverlegt)
- km 7,801 bis km 7,842
- km 7,863 bis km 8,060

5.9 Allgemeiner Rückbau vorhandener Anlagen / Rodung

Im Rahmen der Baufeldfreimachung für die Herstellung der Lärmschutzwände sind bereichsweise Betonbauteile, vorhandene Zaunanlagen, Geländer sowie Begrenzungsmauern, Leitplanken etc. zurückzubauen oder dinglich zu sichern.

Zur Herstellung der Lärmschutzwände sind ggf. Rückschnitt und Roden von Bewuchs erforderlich. Hierbei ist als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme (Schutz von Vogelbrut) die Baufeldräumung und Rodung auf das Winterhalbjahr zu beschränken (von 01. Oktober bis 28. Februar).

6 Tangierende Planungen

Im beplanten Bereich von km 6,203 bis 8,060 ist in Bahn-km ca. 6,350 ein Elektronisches Stellwerk (ESTW-Modul-Gebäude) hergestellt worden. Weitere tangierenden Planungen Dritter sind nicht vorhanden oder bekannt.

7 Temporär zu errichtende Anlagen

Als Baustelleneinrichtungsfläche und Materialzwischenlager ist die in Unterlage 13 ausgewiesene Fläche vorgesehen. Die BE-Fläche 1 erstreckt sich von km 6,567 bis km 6,595, ist befestigt und beträgt ca. 400 m².

Die Zufahrt zu den Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt über das öffentliche Straßennetz.

Die BE-Fläche ist von der Straße des 13. Januar über die Bahnhofstraße erreichbar.

Die LSW 1 wird von km 6,567 bis km 6,917 von einer Baustraße aus gebaut. Der restliche Teil der LSW 1 und die komplette LSW 2 werden gleisgebunden errichtet.

Bei der Einhebung der Torsionsbalken mittels Autokran bzw. bei der Herstellung der Gründungen oder Montagen am Bauwerk wird es kurzzeitige, d.h. einige Stunden dauernde Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßen- bzw. Fußgängerverkehrs geben, bevorzugt in verkehrsschwachen Zeiten. Betroffen sind folgende Straßen bzw. Wege:

- „In der Pottaschdell“ im Bereich der Eisenbahnüberführung bei km 7,658

Alle in Anspruch genommenen Flächen, Wege und Zufahrten werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert bzw. wieder in den Zustand der früheren Nutzung zurückversetzt.

8 Baudurchführung

8.1 Baustellenlogistik

Da im Bereich von km 6,567 bis km 6,917 eine parallel verlaufende geschotterte Fläche vorhanden ist, kann die Lärmschutzwand 1 in diesem Bereich von außen erstellt werden. Aufgrund von Unzugänglichkeiten von außen im Bereich von km 6,205 bis km 6,567 wird die Lärmschutzwand 1 in diesem Bereich vom Gleis aus errichtet (unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs). Für diese Arbeiten sind entsprechende betriebliche Sperrpausen angemeldet.

Aufgrund der Topografie und der teilweise direkten Bebauung und der damit verbundenen Unzugänglichkeit von außen, erfolgt die Errichtung der Lärmschutzwand 2 auf kompletter Länge von km 7,050 bis km 8,057 vom Gleis aus (unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebs). Für diese Arbeiten sind entsprechende betriebliche Sperrpausen angemeldet. Dies bedeutet, dass ein Gleis für den Bau gesperrt ist und die Züge in beiden Richtungen über das andere Gleis geführt werden.

Für die Herstellung der LSW 1 (km 6,205 - km 6,567) und LSW 2 besteht in ca. km 6,580 die Möglichkeit zum Aufgleisen der Baumaschinen.

Die Erschließung des Baubereichs und der BE-Flächen erfolgt über das öffentliche Straßennetz.

8.2 Bauzeit

Für die Realisierung der Maßnahme ist eine Bauzeit von ca. 5 Monaten erforderlich. Zusätzlich wird für Vor- und Nacharbeiten noch jeweils ca. ein Monat benötigt.

9 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

9.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Umweltbelange werden durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) berücksichtigt, dessen Ergebnisse der Antragsunterlage beiliegen (Unterlage 9.1).

Aus bautechnischer Sicht:

- Die Baudurchführung für die LSW 1 erfolgt überwiegend von den anliegerseitig vorbelasteten Flächen aus (wurden für anderes Bauvorhaben als BE-Fläche genutzt). Ein Teil der LSW wird aber gleisgebunden gebaut. Ergänzend ist eine Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich, die für den Bau beider Wände benutzt wird.
- Die Baustellenandienung für die LSW 2 erfolgt ausschließlich gleisgebunden.

- Die BE-Fläche und Baustraße werden auf bereits vorbelasteten Flächen umgesetzt.
- Bauzeitlich bedingte Lärm- und Erschütterungsemissionen (insbesondere Herstellung der Rammfundamente) werden minimiert (Verwendung emissionsarmer Baumaschinen: Einhaltung der Geräuschemissionsgrenzwerte nach Richtlinie 2000/14/EG). Zu bevorzugen sind lärmarme Baumaschinen nach Umweltzeichen RAL-ZU.
- Zur Einbindung der Lärmschutzwände in das Orts- / Landschaftsbild wird die Farbgestaltung der Lärmschutzwand mit der Stadt abgestimmt.

Aus Sicht der Eingriffsregelung:

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht als Vermeidung bzw. Minimierung vor:

- Die Beseitigung von Vegetation ist auf die unbedingt notwendigen Bereiche zu beschränken.
- Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen während der Bauphase gemäß DIN 18920.
- Schutz von 3 Hainbuchen: im Vorfeld ist zu prüfen, ob ggf. eine Aufastung bzw. ein weitgehender Rückschnitt einzelner Bäume erforderlich ist.
- Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass alle Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§44 BNatSchG)

(Details vgl. Unterlage 9.1 Kapitel 4.2 und Unterlage 9.3, Blatt 1--4)

➤ **V_{art1} Baufeldräumung:**

Rodungs- und Rückschnittarbeiten sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig (Schutz potenzieller Brutvögel).

➤ **V_{art2} Baubeginn:**

Vor Baubeginn ist das Baufeld auf Reptilien zu kontrollieren (Fachpersonal im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung).

➤ **Vart3.1 Vergrämung und Reptilienzaun**

Bauzeitlich ist eine reptiliensichere Abzäunung vorzunehmen und zu unterhalten (Länge ca. 110 m).

➤ **Vart3.2a Bauzeitliches Ersatzquartier und Abfangen (Umsetzen der Tiere):**

Das Baufeld von Bahn-km ca. 6,30 – 6,40 beansprucht auch die Gleissaumbereiche mit Vorkommen der Mauereidechse. Daher ist als „Vorgezogene Maßnahme“ ein Ersatzlebensraum zu schaffen bzw. Areale durch Einbringen geeigneter Strukturen (Totholzhaufen, Steinriegel, Sandlinsen) aufzuwerten. Dazu bieten sich bahneigene Areale beidseits der Gleisanlage an (vgl. Maßnahmenplan). Das Areal ist Reptilien sicher einzuzäunen.

➤ **Vart3.2b Ersatzhabitate nach Fertigstellung der LSW**

Im Bereich von Bahn-km 6,6 – 6,8 sind südlich der LS-Wand 6 Habitate herzustellen (Steinriegel, Totholz, Sandlinsen). Ergänzend ist ein blütenreicher Saumstreifen zu entwickeln (Nahrungshabitat).

➤ **Vart3.3 Vergrämung und Entbuschung:**

Von Bahn-km 7,20 bis ca. 7,30 wird das geplante Baufeld einen Lebensraum der Mauereidechse (nur punktuelle Vorkommen) beanspruchen.

Mit der Rücknahme der Gebüsche (Winterhalbjahr) auf der steinigten Bahnböschung entstehen zusätzliche offene Habitats als Ausweichplätze.

Der rückzubauende Kabelkanal (Betonelemente) mit seinem Fugensystem stellt wichtige Plätze zur Thermoregulation und Versteckmöglichkeiten dar. Die Arbeiten in diesem Bereich müssen unter ständiger Beteiligung einer fachkundigen Ökologischen Baubegleitung durchgeführt werden.

➤ **Vart4 Lärmschutzwände:**

Am Wandfuß werden Kleintierdurchlässe eingebaut.

Für den Bereich der nachgewiesenen lokalen Population der Mauereidechse (Bahn-km 6,3 – 7,3) sind für die geplanten Lärmschutzwände alle 5,0 m Öffnungen von 10x20 cm vorzusehen (vgl. Unterlage 9.2).

Für den Rest der Strecke – ohne aktuelle Reptilienvorkommen und/oder ungünstiger Lebensraumeignung gilt, dass alle 25,0 m entsprechende Öffnungen vorzusehen sind >>Vermeidung von möglichen Barrierewirkungen oder Falleneffekten (Reptilien, Kleinsäuger).

➤ **Vart5 Ökologische Baubegleitung**

Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der o.g. Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich.

9.2 Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

9.2.1 Schutzgut „Mensch“

Die sich im Umfeld der Lärmschutzwände befindlichen Gebäude haben größtenteils Wohnfunktion. Der vorhandene Bahnhof hat eine wichtige Funktion für die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

Erschütterungen

Die Gründung der Lärmschutzwandpfosten erfolgt im Regelfall durch Tiefgründung, bei der die Gründungspfähle einvibriert werden. Das genaue Verfahren wird in Abhängigkeit des anstehenden Baugrundes in Abstimmung mit dem Baugrundgutachter und unter Berücksichtigung einer möglichst erschütterungsarmen Bauweise gewählt. Im Zuge der Gründungsarbeiten sind Erschütterungsemissionen, die über den Baugrund übertragen werden, jedoch nicht ganz auszuschließen.

Vor und nach der Baudurchführung wird daher in einem Korridor von 25 m zur Gleisachse an den betroffenen Gebäuden eine Beweissicherung durchgeführt. Vor Durchführung der Beweissicherung wird mit dem Gutachter abgestimmt, ob in Teilbereichen der Korridor vergrößert werden muss. Eine Information an die Stadt und die Anwohner hierüber erfolgt rechtzeitig.

Außerdem werden zur Überwachung der Erschütterungsemissionen im Zuge der Gründungsarbeiten Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchgeführt. Bei Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150 T2 (Erschütterungseinwirkungen auf den Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150 T3 (Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen) kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen in Gebäuden vermieden werden und auch keine Gebäudeschäden

auftreten. Messergebnisse aus anderen Maßnahmen zeigen, dass die Anhaltswerte der Norm nicht überschritten werden.

Baulärm

Baustellen gelten nach § 3 Abs. 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Hiernach wird vom Betreiber der Baustellen gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für den Bau der Lärmschutzwände in Völklingen wurde die vorliegende schalltechnische Untersuchung Baulärm erstellt. Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen aus dem Baubetrieb ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19.08.1970. Diese gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Überschreitungen der AAV Baulärm im Nachtzeitraum über einen Zeitraum von 8 Wochen zu erwarten sind.

Für die Anwohner ergeben sich aus der jeweils vom Fortschritt der Baumaßnahme abhängigen Entfernung der besonders lärmintensiven Tätigkeiten unterschiedliche Geräuschimmissionen. Dies kann an den Immissionsorten im Nahbereich der Baustelle an einzelnen wenigen ein bis zwei Nächten höhere Beurteilungspegel ergeben, nämlich genau dann, wenn die Arbeiten in einem Wandabschnitt unmittelbar vor dem jeweiligen Gebäude stattfinden.

Da die Bauarbeiten von öffentlichem Interesse sind und ohne Richtwertüberschreitungen nicht durchgeführt werden können, kommt eine Stilllegung der Baumaschinen (Nr. 5.2.2. AAV Baulärm) nicht in Betracht.

Die im Rahmen der Baumaßnahmen zum Einsatz kommenden lärmrelevanten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen werden unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und zur Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben. Im Hinblick auf den Luftschall sind, soweit die eingesetzten Baumaschinen genannt, die Geräuschemissionsgrenzwerte nach Tab. Art. 12 für die Stufe II der „Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ vom 08.05.2000 durch die zum Einsatz kommenden Geräte einzuhalten. Dies wird bei den Ausschreibungsunterlagen an die ausführenden Baufirmen übermittelt.

Die Ortsdurchfahrt Völklingen ist durch Straßen- und Eisenbahnverkehrslärm stark vorbelastet. Knapp die Hälfte der Schallschutzwand 1 kann wegen eines parallel verlaufenden Wegs tagsüber von außen gebaut werden. Erfahrungsgemäß wird Baulärm neben zahlreichen anderen Lärmquellen tagsüber nicht belästigend wahrgenommen.

Die Lärmschutzwandabschnitte, die vom Gleis aus errichtet werden müssen, können jedoch nur in der verkehrsschwachen Nachtzeit gebaut werden, da tagsüber – auch am Wochenende – das Schienenverkehrsaufkommen im vertakteten Nah- und Regionalverkehr zu hoch ist. Bei Sperrung eines Gleises am Tage wären diese Züge über das verbleibende Gleis in beide Richtungen nicht fahrbar. Verspätungen und Zugausfälle bzw. Schienenersatzverkehr im Nah- und Regionalverkehr wären die Folgen, so dass der geplante nächtliche Baubetrieb zwingend erforderlich ist. Die o. g. Beeinträchtigungen durch ein Bauen am Tage würde sich über viele Wochen auf Tausende von Fahrgästen auswirken, wohingegen die Beeinträchtigungen des nächtlichen Bauens im Verhältnis hierzu jeweils nur wenigen Anwohner betrifft, da die lärmintensiven Arbeiten bezogen auf ein Wohngebäude nur wenige Nächte stattfindet.

Den Auswirkungen soll wie folgt entgegnet werden:

- Umfassende frühzeitige Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb.
- zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.).
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der temporären Lärmeinwirkungen infolge der geplanten Errichtung der Lärmschutzwand und der damit zukünftig für die betroffenen Anwohner entstehenden Verbesserung der Schienenverkehrslärmsituation.
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Lärmeinwirkung haben.
- Im Beschwerdefall Nachweis der tatsächlich auftretenden Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen zur Beweissicherung.
- Temporäre Unterbringung Betroffener in von Baulärm unbelasteten örtlichen Beherbergungsstätten.

Als entscheidungsrelevantes Kriterium ist anzuführen, dass durch die Errichtung der zwei Lärmschutzwände auf einer Länge von 1.719 m aktiver Schallschutz für die Stadt Völklingen und dem Ortsteil Luisenthal geschaffen wird. Dies wird in der Zukunft zu einer nachhaltigen und dauerhaften Verbesserung der Immissionssituation führen. Die zu erwartenden temporären Belastungen durch den Baulärm werden daher vom Vorhabenträger als zumutbar eingestuft.

Verschattung

Eine mögliche Verschattung der Wohn- oder Arbeitsräume wurde geprüft.

Die Gebäude beidseitig der Bahn auf den anstehenden Flurgrundstücken sind ausreichend weit entfernt, sodass es zu keinen Einschränkungen kommt.

9.2.2 Schutzgut „Tiere und Pflanzen“

Einheimische Vegetation

Bauzeitlich kommt es durch das Baufeld für die Lärmschutzwände zu einem Vegetationsverlust (Ruderalflur, Spontanvegetation, Strauch- und Baumhecken).

Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Fauna

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sind potenziell durch ubiquitäre bzw. allgemein verbreitete Heckenvögel besiedelt. Besondere Hinweise auf Nestanlagen konnten während der Geländebegehung nicht festgestellt werden.

In 2017 wurden vier Kartierdurchgänge zur Erfassung von Reptilien im Untersuchungsraum durchgeführt.

Das Vorhabengebiet weist über weite Strecken keine aktuelle Besiedelung auf.

Lediglich im Bereich westlich des Bahnhofs wurde die Eidechse (*Podarcis muralis*) festgestellt. (10 Adulte x Faktor 3¹ = 30 Tiere).

¹ Geringer Faktor wegen sehr übersichtlichem Gelände

Ansonsten gelangen nur punktuelle Einzelfunde im Bahnbegleitsaum. Dies begründet sich im Wesentlichen auch durch eine Beschattung der linearen Gehölzelemente und gleichzeitig schmalen Saumelementen.

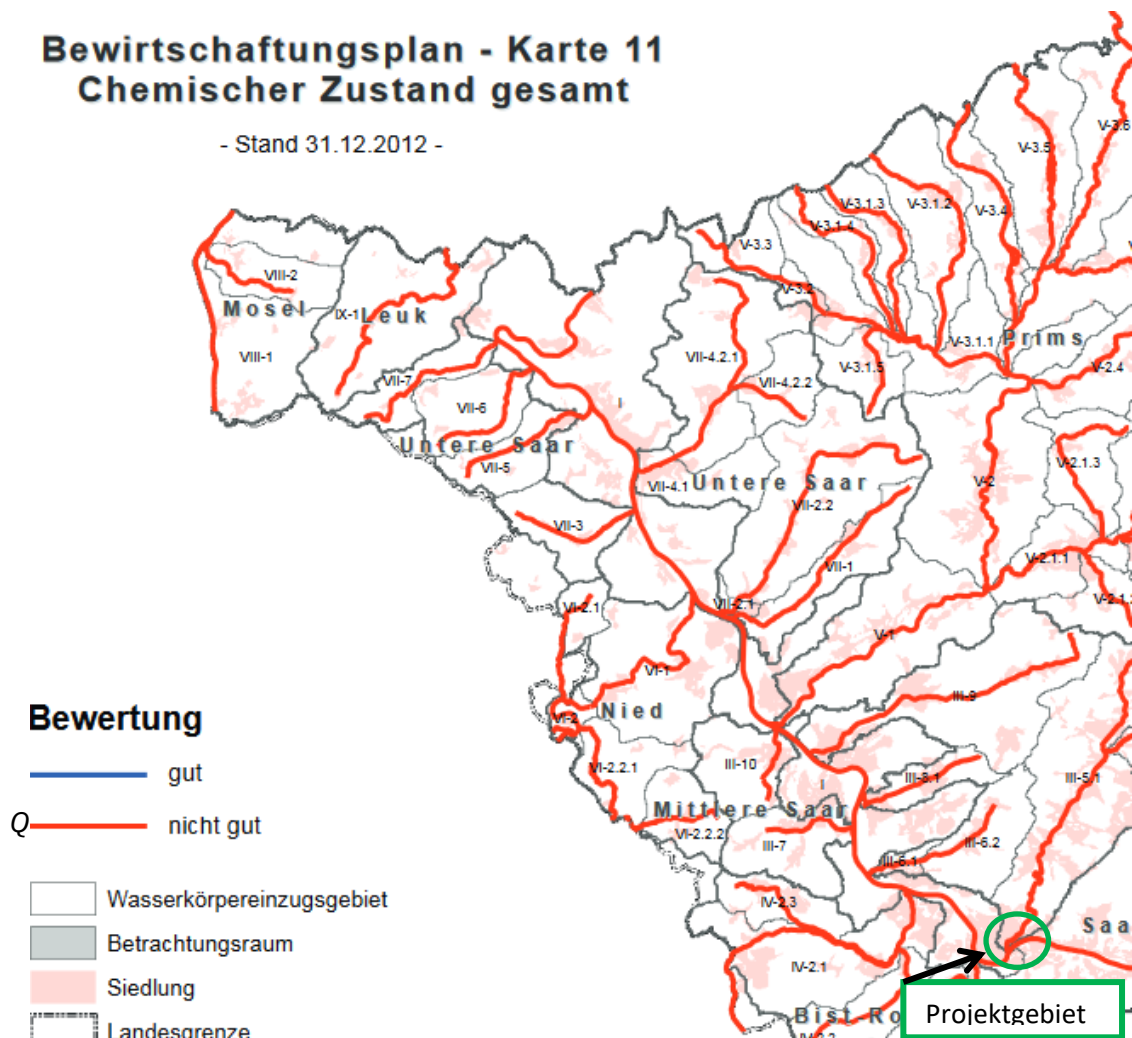
Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 9.1).

9.2.3 Schutzgut „Wasserhaushalt“

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Saar liegt ca. 270 m südlich des Vorhabens.

Zu dem Oberflächenwasserkörper „Saar (I)“ ergeben sich gemäß der Wasserrahmenrichtlinie folgende Aussagen²: Der chemische Zustand der Saar wurde 2004 als nicht gut eingestuft.

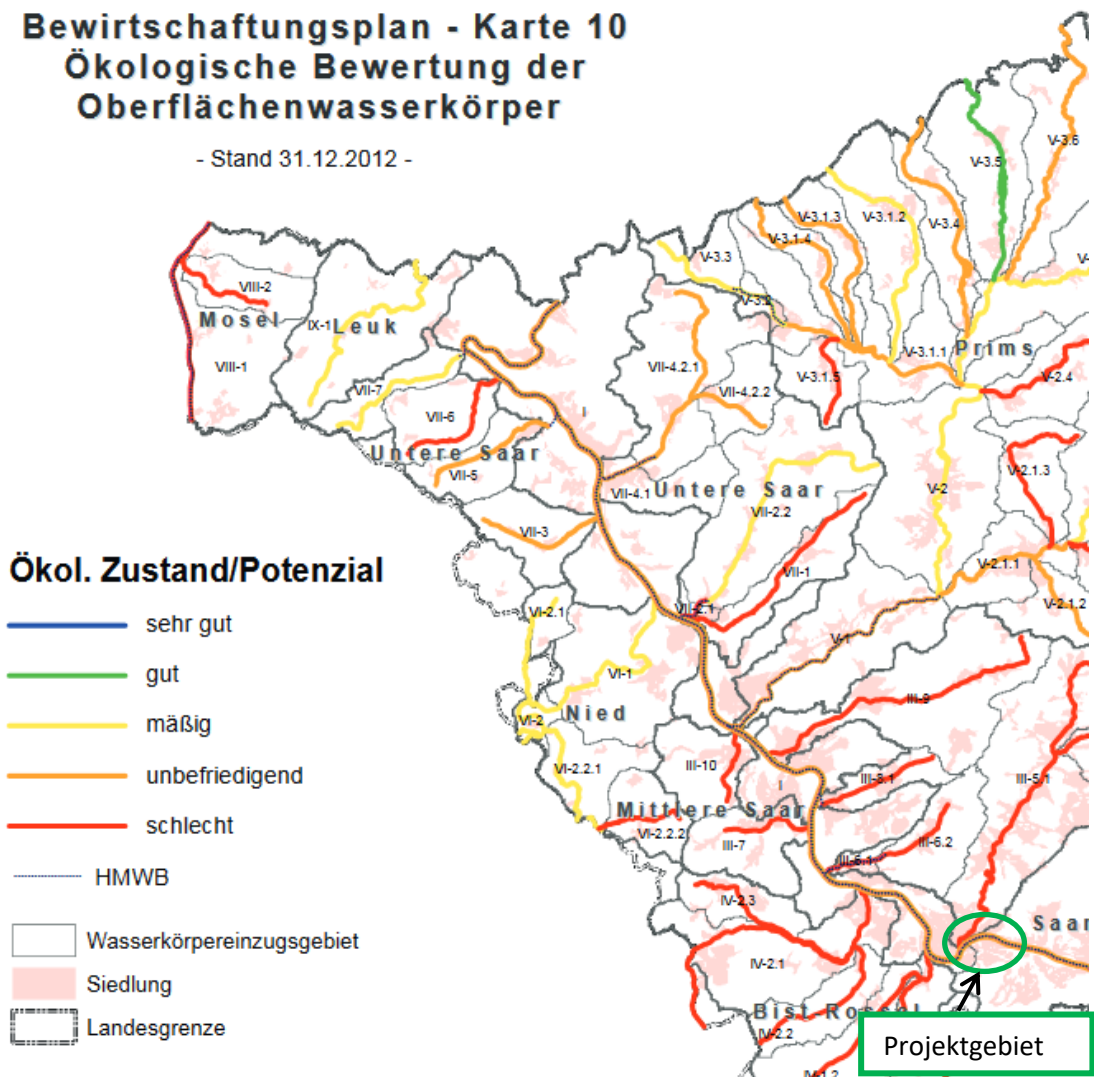
Abbildung 1: Chemischer Zustand der Saar gemäß Bewirtschaftungsplan



² Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Dez. 2015): Methodenhandbuch für das Saarland zur Wasserrahmenrichtlinie

Der ökologische Zustand bzw. das Potenzial der Saar wurden im gleichen Jahr als unbefriedigend³ eingestuft.

Abbildung 2: Ökologischer Zustand Saar im Projektgebiet



Quelle: Auszug aus Bewirtschaftungsplan 2, Karte 10 Ökologische Bewertung OWK

Der 2. Bewirtschaftungsplan sieht für den chemischen Zustand das Erreichen eines guten chemischen Zustandes in 2015. Dieses Ziel wurde erreicht.

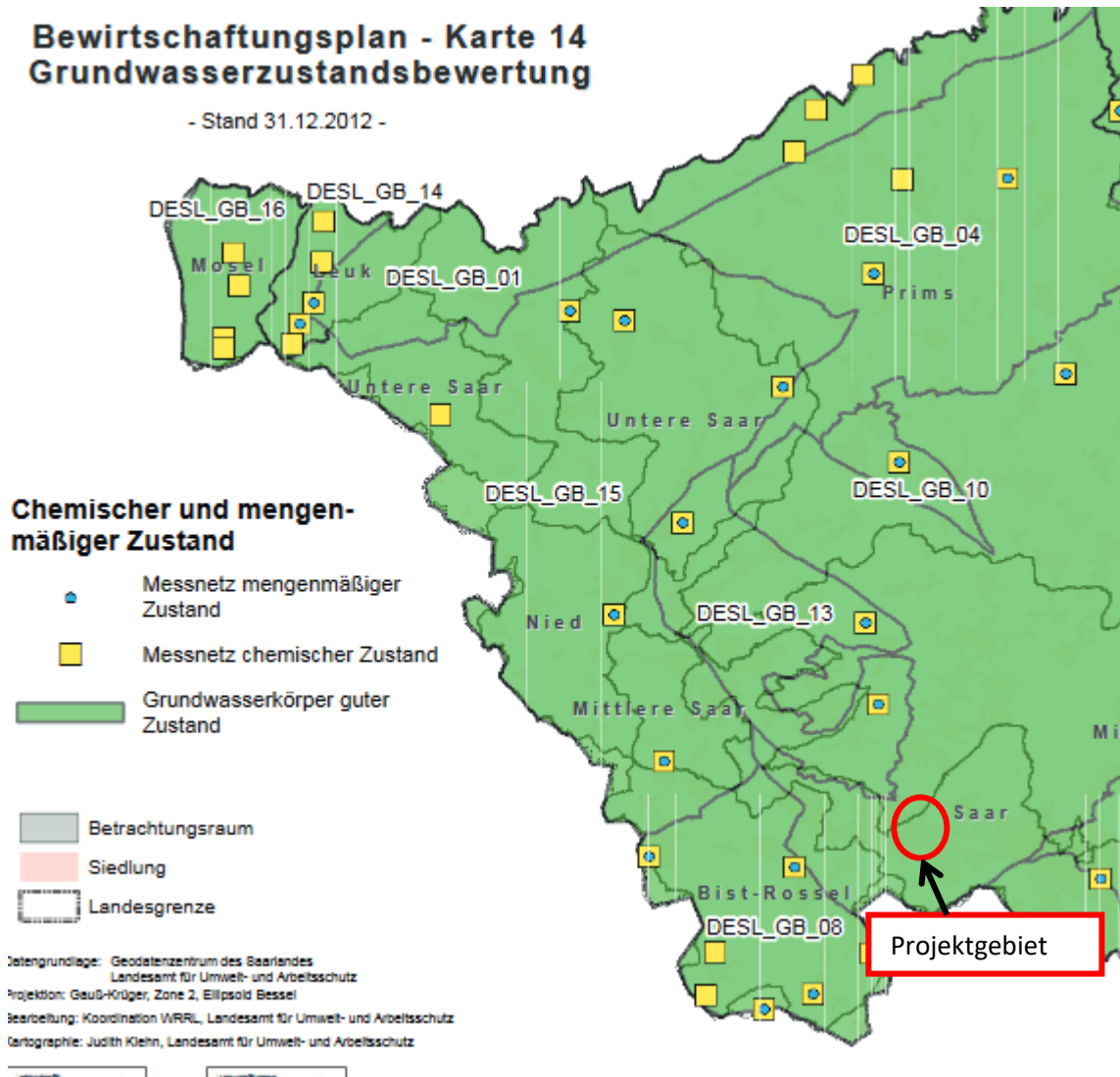
Die Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes ist bis 2027⁴ geplant. Es werden weder bau- noch anlagebedingt Niederschlagswässer in die Saar geleitet.

³ durch Ministerium für Umwelt Saarland und Universität des Saarlandes (2004): Gewässergüte nach WRRL-Klassifizierung (5 stufig), bearbeitet

⁴ Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Dez. 2015): 2. Bewirtschaftungsplan für das Saarland nach Artikel 13 der Richtlinien 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000

Der Grundwasserkörper „DESL_GB_05“ weist einen guten Zustand⁵ auf. Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser versickert auf den Freiflächen und wird über die Bodenpassage gereinigt.

Abbildung 3: Grundwasserzustandsbewertung



Quelle: Auszug aus Bewirtschaftungsplan 2, Karte 14 Grundwasserzustandsbewertung

Durch die Neuversiegelung gehen geringfügig Versickerungsflächen verloren.

Die Gründungen der Lärmschutzwandpfosten außerhalb von Bauwerken erfolgt i.d.R. über Tiefgründungen mittels Stahlrohrprofilen, die in einem Regelabstand von 5,00 m in den Baugrund gerammt werden. Die Wahl des Einbringverfahrens der Tiefgründungen erfolgt in Abhängigkeit des anstehenden Baugrundes.

Es ergeben sich durch den Bau der Lärmschutzwände keine Veränderungen im Wasserhaushalt. Die Gründung der Lärmschutzwände erfolgt nur punktuell, nicht

⁵ Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland i. V. m. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (12.2012): Bewirtschaftungsplan Grundwasserzustandsbewertung, Karte 14; bearbeitet durch

linienförmig. Bei den Bohrungen für das Gründungsgutachten⁶ wurde kein Grundwasser erreicht, sondern lediglich Schicht- bzw. Stauwasser. Die Saar hat aufgrund der vorherrschenden Topografie keinen Einfluss auf das Grundwasser. Der Grundwasserfluss wird somit nicht beeinträchtigt.

Für das Einbringen der Stahlrohrpfähle werden nur Stoffe verwendet, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausschließen. Für die Aufschüttung und das Verfüllen von Erdaufschlüssen (z.B. Bohrungen, Schürfgruben, Arbeitsräume und Rohrgräben) wird nur unbelastetes Material verwendet.

Die Entwässerung des Gleiskörpers erfolgt über die mit 1:20 nach außen geneigte Planumsschutzschicht, die unterhalb des Schotters liegt und aus einem Kies-Sand-Gemisch mit hohem Feinkornanteil besteht. Außerhalb der PSS versickert das Niederschlagswasser im Bahnseitengraben oder es wird durch eine Tiefenentwässerung abgeführt.

Die Rammrohre als Fundament der Lärmschutzwand haben je nach statischem Erfordernis einen Durchmesser von ca. 600 mm und werden mit einem Regelabstand von 5 m in den Boden einvibriert.

Der Rammrohrkopf wird ringsherum mit einem Gefälle von 5 % versehen, so dass Niederschlagswasser ablaufen und versickern kann.

Zwischen den Rammrohrgründungen werden als unterer Abschluss der Lärmschutzwand Betonsockel eingebaut, die max. 10 cm in den Randweg einbinden. Damit Niederschlagswasser ablaufen bzw. versickern kann, wird unterhalb des Sockels eine 20 cm dicke Kiesschicht eingebaut.

Somit ist gewährleistet, dass Niederschlagswasser, welches über die PSS aus dem Gleiskörper abgeleitet wird wie bisher auch ungehindert ablaufen bzw. versickern kann.

Fazit: Die Gründung der Lärmschutzwände erfolgt nur punktuell. Bei den Bohrungen für das Gründungsgutachten⁷ wurde kein Grundwasser erreicht, sondern lediglich Schicht- bzw. Stauwasser. Für das Einbringen der Stahlrohrpfähle werden nur Stoffe verwendet, die eine nachteilige Veränderung des Grundwassers ausschließen. Die Saar hat aufgrund der vorherrschenden Topografie keinen Einfluss auf den Grundwasserstand im Untersuchungsgebiet.

Das anfallende Niederschlagswasser im Bereich der Lärmschutzwand kann wie bisher über die Bodenpassagen versickern.

Deshalb ist davon auszugehen, dass das Grundwasser sowie der Grundwasserfluss nicht beeinträchtigt werden.

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Gebiet.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer Verschlechterung von Bewirtschaftungszielen (Wasserrahmenrichtlinie) von Oberflächen- und Grundwasser.

⁶ IBES (09.2017): Baugrund- und Gründungsgutachten zu dem Vorhaben „DB Strecke 3230 Saarbrücken – Völklingen – Lärmsanierung Völklingen, km 6,208 – km 6,917 sowie km 7,047 – km 8,065 “; Neustadt a. d. Weinstraße;

⁷ IBES (09.2017): Baugrund- und Gründungsgutachten zu dem Vorhaben „DB Strecke 3230 Saarbrücken – Völklingen – Lärmsanierung Völklingen, km 6,208 – km 6,917 sowie km 7,047 – km 8,065 “; Neustadt a. d. Weinstraße;

9.2.4 Schutzgut „Klima, Luft“

Der Vorhabensbereich hat keine lufthygienische Bedeutung.

Durch den Baustellenverkehr und Baumaschinen können während der Bauzeit Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch sind lokal begrenzt auf den unmittelbaren Baustellenbereich in der Bauzeit geringe Belastungen der Luftqualität nicht auszuschließen. Die Beeinträchtigungen sind vorübergehend.

Anlage- und betriebsbedingt führt das Vorhaben zu keinen klimatischen oder klimahygienischen Veränderungen.

Es kommen nur Baumaschinen zum Einsatz, die mit Rußpartikelfilter ausgestattet sind. Dies sind Fahrzeuge, die mindestens der Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) nach der 35 BImSchV zugeordnet sind oder Fahrzeuge und Maschinen, die mit einem Partikelminderungssystem ausgestattet sind.

9.2.5 Schutzgut „Landschaftsbild“

Durch den Bau der Lärmschutzwände kommt es nicht zu Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes. Die teilweise vorhandene Gehölzkulisse im Umfeld des Vorhabens wird nur bauzeitlich geringfügig tangiert.

9.2.6 Schutzgut „Fläche“

Anlagenbedingt werden durch das Vorhaben ca. 235 qm stark verdichtete und anthropogen veränderte bzw. versiegelte Flächen im Siedlungsbereich beansprucht. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme beträgt ca. 2.300 qm (Details s. Unterlage 9.1 LBP).

9.2.7 Schutzgut „Boden“

Die größte Beeinträchtigung des Bodens stellt die Neuversiegelung biologisch aktiven Bodens dar. Die Versiegelung ist in der Herstellung von punktuellen Tiefgründungen mit einbetonierten Köchern für die Lärmschutzwände begründet.

9.2.8 Schutzgut „Kultur und Sachgüter“

Kulturgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Belange des Denkmalschutzes werden durch die Maßnahmen nicht berührt.

Alle im Baubereich vorhandenen Anlagen, Bauteile, Leitungen usw., die nicht Teil der Baumaßnahme sind, verbleiben im Bestand. Notwendige Sicherheits-, Anpassungs- und Verlegungsmaßnahmen werden sofern erforderlich im Rahmen der Ausführungsplanung mit den entsprechenden Stellen vereinbart.

9.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

(Details vgl. Unterlage 9.1 und 9.2)

Umwelterklärung (Screening)

Für das Vorhaben „Lärmsanierung - Völklingen“ ist gemäß UVPG die UVP-Pflicht anhand einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen.

Gemäß dem Ergebnis der Einzelfallprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG (Screening) sieht die gutachterliche Empfehlung kein Erfordernis für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben, da unter der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen,

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind.

Eingriffsregelung gemäß BNatSchG (vgl. Unterlage 9.3 .LM-Plan)

Boden:

- (001_E) Rückbau von ehemaligen Lagerflächen auf DB-Gelände (Kopfsteinpflaster) (vgl. Unterlage 9.3, Blatt 1).

Tiere und Pflanzen:

- (003_A) Entwicklung von Staudenfluren
- (004_A) Entwicklung Spontanvegetation i.V. m. Maßnahme 001-E
- (005_E) Anlage von Gehölzstrukturen auf DB-Gelände
- (006_E) Pflanzung von Bäumen auf DB-Gelände

FFH-Verträglichkeit

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-Gebiete.

Artenschutz

Beeinträchtigung für FFH-Arten /Europäische Vogelarten:

Für die (potenziell) besiedelten Bereiche sind eine Reihe von Vermeidungsmaßnahmen erforderlich; hierzu gehört auch die Neuanlage von Habitatstrukturen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung für Vögel und Reptilien (vgl. Kap. 9.1 Artenschutzrechtliche Vermeidung) umgesetzt werden.

10 Weitere Rechte und Belange

10.1 Grunderwerb

Für die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter im Rahmen der Bauarbeiten werden mit den Eigentümern Bauerlaubnisverträge abgeschlossen.

Eine dingliche Sicherung von Flächen ist vorgesehen, wenn die zu erstellenden Bauwerke oder Teile davon nach Fertigstellung auf Privatflächen liegen. Mit dem Eigentümer wird ein Vertrag zur Grunddienstbarkeit abgeschlossen.

Die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sind grundsätzlich in einen Zustand zu versetzen, der dem ursprünglichen weitgehend entspricht. Unbebaute Flächen sind entsprechend der vorherigen Nutzung ggf. zu rekultivieren.

10.2 Kabel- und Leitungen

Im Bereich der Maßnahme sind kreuzende und parallel zur Strecke verlaufende Fremdleitungen vorhanden und zu beachten. Verlegungen der Bestandsleitungen sind im Bereich der Lärmschutzwand 1 und 2 vorgesehen.

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind in den Leitungsplänen (Unterlage 8) dargestellt.

Die Lärmschutzwände werden so gegründet, dass Kabel und Leitungen Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die genaue Lage wird jeweils vor Baubeginn mittels

Suchschachtungen erkundet und falls erforderlich in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber gesichert bzw. umverlegt.

10.3 Kampfmittel

Beim Altlasten-/ Entsorgungsmanagement Regio Südwest wurde für den Planungsbereich der Maßnahme eine Anfrage zur Erkundung der Kampfmittelfreiheit bzw. zur Erkundung von Verdachtsstellen gestellt und eine anschließende Freigabe des Baufeldes beantragt.

Laut schriftlicher Mitteilung vom 03.07.2018 hat die Luftbildauswertung aus der Dokumentation von Kriegseignissen 1939 - 1945, herausgegeben vom Minister des inneren Saarland im Jahr 1985, folgendes ergeben:

In dem Gebiet sind Kampfhandlungen verzeichnet. Aus diesem Grund ist mit dem Antreffen von Kampfmitteln zu rechnen. Die Luftbildauswertung bzw. andere Unterlagen ergaben Anhaltspunkte, die es erforderlich machen, dass weitere Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um für Sicherheit zu sorgen.

Über eventuell festgestellte Blindgängerverdachtspunkte hinaus kann zumindest in den bombardierten Bereichen das Vorhandensein weiterer Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden. In bombardierten Bereichen und Kampfmittelverdachtsflächen sind i. d. R. flächenhafte Vorort-Überprüfungen zu empfehlen.

Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Kampfmittel nicht zu beschädigen, werden rechtzeitig vor Beginn der Gründungsarbeiten an den Verdachtsstellen Kampfmittelsondierungen durch eine vom Kampfmittelbeseitigungsdienst zugelassenen Fachfirma durchgeführt.

10.4 Entsorgung von Aushub- und Abbruchmaterial

Für die Baumaßnahme wird bei Bedarf ein Entsorgungs- bzw. Verwertungskonzept erstellt. Es wird ein Untersuchungsprogramm (Feldarbeiten und chem. Analysen) unter Berücksichtigung der jeweiligen behördlichen Auflagen aufgestellt. Im Zuge der Deklarationsanalytik werden die Bodenproben entsprechend den Parametern LAGA TR 20 und der DepV 09 analysiert. Bei Verdacht werden die Proben zusätzlich auf bahntypische Herbizide untersucht.

10.5 Brand- und Katastrophenschutz

Das Konzept sieht vor, dass die Rettung von einer Seite der Strecke ausreichend ist, da im Katastrophenfall auf einer zwei- oder mehrgleisigen Strecke eine Streckensperrung erfolgt und somit ein Erreichen von einer Seite gewährleistet ist.

Die Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamts „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ mit Ausnahme 2.3 findet keine Anwendung für den Bau von Lärmschutzanlagen als Einzelmaßnahmen.

Es werden keine Rettungstüre angeordnet.

Im Katastrophenfall können zum Verlassen der Bahnanlage die unter Punkt 5.7 genannten Servicetüren benutzt werden, da diese gleisseitig nicht verschlossen sind. Die Servicetüren haben keinen Zugang zu öffentlichen Straßen in Form von Treppen oder Rampen.

11 Regelwerk

Folgende Regelwerke der DB AG liegen im Wesentlichen der Planung zu Grunde:

Ril 804.5501	Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahnstrecken
Ril 800.0130	Netzinfrastruktur Technik entwerfen, Streckenquerschnitte auf Erdkörpern
Ril 804	Eisenbahnbrücke und sonstige Ingenieurbauwerke
Ril 813	Personenbahnhöfe planen
Ril 836	Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBA-Richtlinie	Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“

Bei allen Regelwerken und Richtlinien sind die Fassungen des neuen europäischen Normenwerks berücksichtigt.

Die Regelwerke sind eingehalten, es sind nach heutigem Kenntnisstand keine Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

12 EG-Vorprüfung (TSI)

Nach §6 TEIV bedarf ein strukturelles Teilsystem, das erstmalig in Betrieb genommen wird, einer Inbetriebnahmegenehmigung.

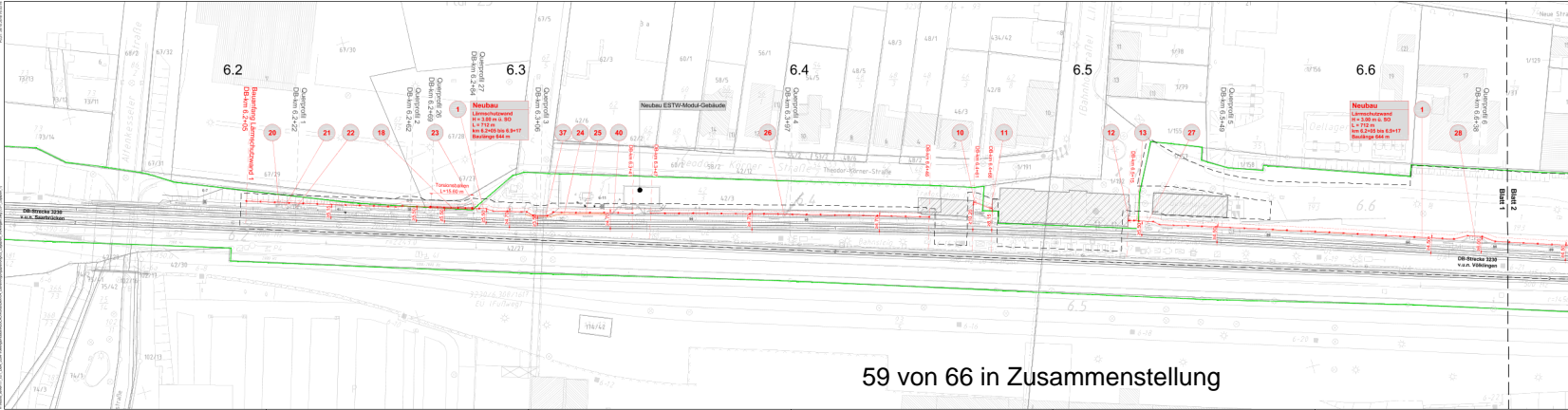
Mit Schreiben vom 31.10.2008 - 2110-21igibn/002-005#004 hat das Eisenbahn-Bundesamt, Zentrale Bonn, bestätigt, dass eine Inbetriebnahmegenehmigungserfordernis für Lärmschutzwände nicht besteht: „Es kann davon ausgegangen werden, dass Lärmschutzwände für die Schaffung eines interoperablen transeuropäischen Eisenbahnnetzes nicht von Bedeutung sind und somit auch nicht von dem Begriff der Kunstbauten im engeren Sinne der TSI und folglich auch nicht von dem Begriff des strukturellen Teilsystems erfasst sind.“

Eine Inbetriebnahmegenehmigung ist für die hier betrachteten Maßnahmen des aktiven Schallschutzes (Errichtung einer Lärmschutzwand) demnach nicht erforderlich.

13 Verzeichnis der Abkürzungen

16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immission-Schutzgesetzes
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
B	Bundesstraße
BE	Baustelleneinrichtungsfläche
Bf	Bahnhof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Bauwerk
db (A)	Dezibel (A)
DB AG	Deutsche Bahn AG
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
ESTW	Elektronisches Stellwerk
EÜ	Eisenbahnüberführung
FT	Fertigteil
GOK	Geländeoberkante
GZ	Geschäftszeichen
Hbf	Hauptbahnhof
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
l.d.B.	links der Bahn
LST	Leit- und Sicherungstechnik
LSW	Lärmschutzwand
NatSchG	Naturschutzgesetz
OK	Oberkante
OL	Oberleitung
PU	Personenunterführung
PSS	Planumsschutzschicht
QP	Querprofil
r.d.B.	Rechts der Bahn
Ril	Richtlinie
SB	Sonderbauwerk
SO	Schienenoberkante

StB	Stahlbeton
Str	Strecke
SÜ	Straßenüberführung
TEN-HGV	transeuropäisches Eisenbahnnetz für den Hochgeschwindigkeitsverkehr
TÖB	Träger öffentlicher Belange
ü	Überhöhung
ü.SO	über Schienenoberkante
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VlärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen
VzG	Verzeichnis örtlich zulässiger Geschwindigkeiten
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
PMS	Partikelminderungssystem



Legende

- Bestand (einschließlich DB-Kataster)
- Neubau / Änderung
- Rückbau
- tangierende Planung (nachrichtliche Darstellung)
- äußere Grenze der vorhabenberechtigten Grundstücke
- Planfeststellungszone
- Baufeldgrenze
- Gleisachse
- Streckenachse
- Planstückgrenze (amtliches Kataster)
- laufende Nummer des Bauwerksverzeichnis
- Lärmschutzwand auf Rammpole-Gründung
- Lärmschutzwand auf Einzelbündelstützen
- Böschung
- Stützwall
- Zaun
- Oberleitungsmast mit Mastnummer
- Kabelkanal
- Beleuchtungsast
- Straßeneinfahrt
- Nord
- Schild
- Achsstütze
- Oberdachung
- Treppe
- Rampe
- Kabelmarkstein
- Entwässerungsschacht

Plangrundlage:

		IVL 3230 AE	
		IVL 3230 AF	
		IVL 3230 AF	
		IVL 3230 AF	

**Unterlage 3.1
TOP 5**

Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

05.11.2018
Planungsstand

0 Ausgangsverfahren: Antragseffizienz
Index Änderungen bzw. Ergänzungen

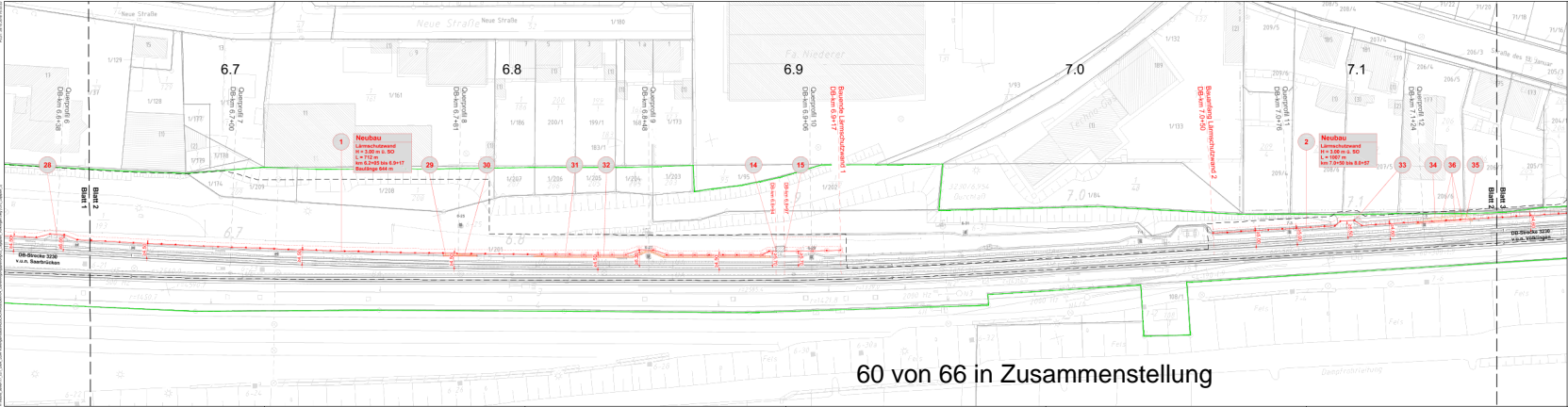
DB NETZE

DB Net AG
Regulierungsstelle
Eisenbahninfrastruktur
Postfach 10 15 50
50459 Köln

Planungszustand: 2017.021
Datum: 05.11.2018
Rechner: 05.11.2018
Druck: 05.11.2018

Planfall: **Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes**
Strecke 3230, Saarbrücken Hbf - Karthaus
Planfeststellungsabschnitt Völklingen, Bahn-km 6.203 bis Bahn-km 6.650

Lageplan
Streckenabschnitt Völklingen, Bahn-km 6.150 bis Bahn-km 6.650
Lageplan Lärmschutzwand 1
Plan 1/4



60 von 66 in Zusammenstellung

Legende

- Bestand (einschließlich DB-Kataster)
- Neubau / Änderung
- Rückbau
- tangentiale Planung (nachrichtliche Darstellung)
- äußere Grenze der vorhabentragfähigen Grundstücke
- Planfeststellungsgerade
- Baufeldgrenze
- Gleisachse
- Streckenachse
- Planstückgrenze (amtliches Kataster)

Nr. laufende Nummer des Bauwerksverzeichnis

- Lärmschutzwand auf Rammvoll-Gründung
- Lärmschutzwand auf Einzelbündelstützen
- Böschung
- Stützwall
- Zaun
- Oberleitungsmast mit Mastnummer
- Kabelkanal
- Beleuchtungsast
- Straßeneinlauf

Schild
Achsstrahl
Überdachung
Tropfen
Rampe
Kabelmarkstein
Entwässerungsschacht

Plangrundlage:

	NETZE	lvi 3230 AF
		Bl. 10/100 (Saar)

Unterlage 3.2 TOP 5

Genehmigungsplanung Eisenbahn-Bundesamt

0 Ausgangsverfahren: Antragsfassung 05.11.2018
Index Änderungen bzw. Ergänzungen Planungsstand

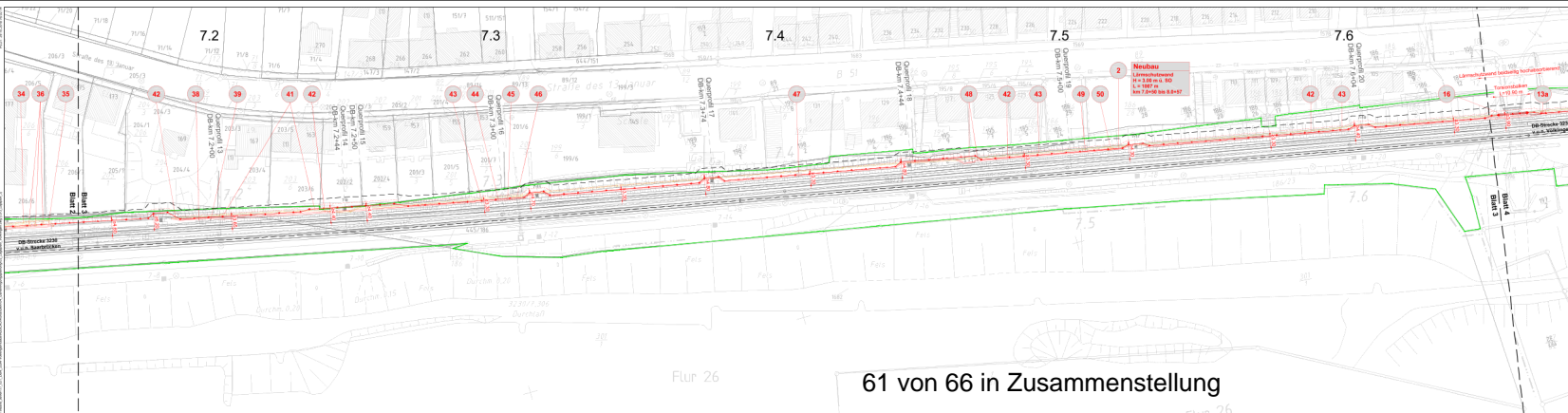
Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

NETZE	Personen-nr. L.2
DB Net AG	Antrag-Nr. 2017.021
Regulierungsbehörde für Eisenbahnen und Luftverkehr (RLB)	Datum
Planfeststellungsbeschluss	05.11.2018
Kartell-Nr. 05.11.2018	05.11.2018

Planfeststellungsbeschluss: 05.11.2018

Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes
Strecke 3230, Saarbrücken Hbf - Karthaus
Planfeststellungsabschnitt Völklingen, Bahn-km 6,203 bis Bahn-km 6,890

Lageplan
Streckenabschnitt Völklingen, Bahn-km 6,650 bis Bahn-km 7,150
Lageplan Lärmschutzwand 1 und 2
Plan 2/4



- Bestand (einschließlich DB-Kataster)
- Neubau / Änderung
- Rückbau
- tangierende Planung (nachrichtliche Darstellung)
- äußere Grenze der vorhabentragfähigen Grundstücke
- Planfeststellungszone
- - - Baufeldgrenze
- - - Gleisachse
- Streckenachse
- - - Flurstücksgrenze (amtliches Kataster)
- Nr. laufende Nummer des Bauwerksverzeichnis
- Lärmschutzwand auf Rammvoll-Gründung
- Lärmschutzwand auf Einzelbündelstiften
- Böschung
- Stützwall
- Zaun
- Oberleitungsmast mit Mastnummer
- Kabelkanal
- Beleuchtungsast
- Straßeneinlauf
- Schild
- Achszähler
- Überdachung
- Treppe
- Rampe
- Kabelmarkstein
- Entwässerungsschacht

Plangrundlage:

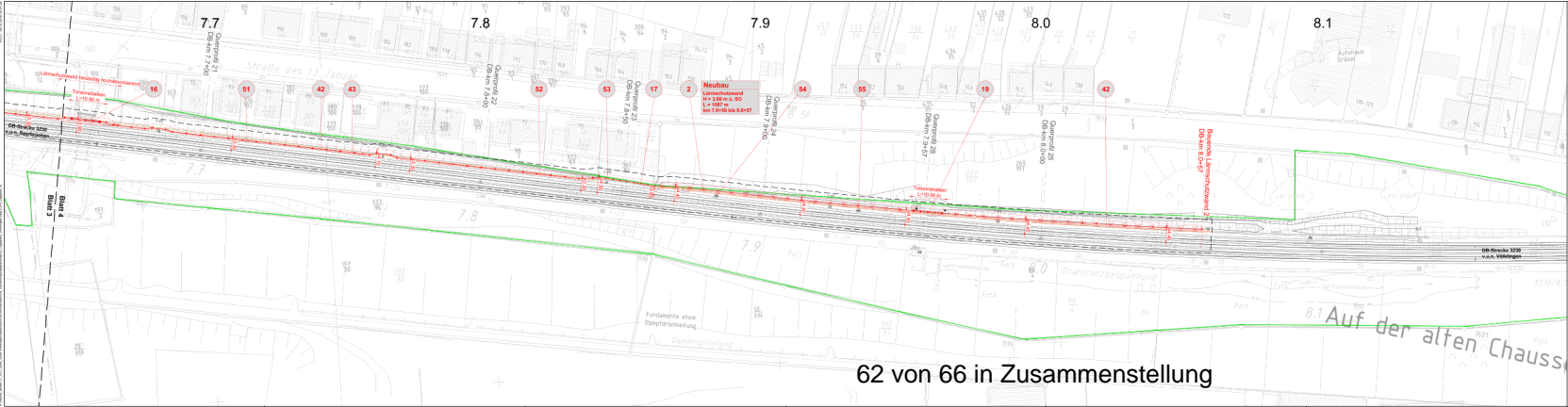
	DB NETZE	lvi 3230 AF
<small>1. Aufl. 2019</small>	<small>2. Aufl. 2019</small>	<small>3. Aufl. 2019</small>
<small>4. Aufl. 2019</small>	<small>5. Aufl. 2019</small>	<small>6. Aufl. 2019</small>
<small>7. Aufl. 2019</small>	<small>8. Aufl. 2019</small>	<small>9. Aufl. 2019</small>
<small>10. Aufl. 2019</small>	<small>11. Aufl. 2019</small>	<small>12. Aufl. 2019</small>
<small>13. Aufl. 2019</small>	<small>14. Aufl. 2019</small>	<small>15. Aufl. 2019</small>
<small>16. Aufl. 2019</small>	<small>17. Aufl. 2019</small>	<small>18. Aufl. 2019</small>
<small>19. Aufl. 2019</small>	<small>20. Aufl. 2019</small>	<small>21. Aufl. 2019</small>
<small>22. Aufl. 2019</small>	<small>23. Aufl. 2019</small>	<small>24. Aufl. 2019</small>
<small>25. Aufl. 2019</small>	<small>26. Aufl. 2019</small>	<small>27. Aufl. 2019</small>
<small>28. Aufl. 2019</small>	<small>29. Aufl. 2019</small>	<small>30. Aufl. 2019</small>
<small>31. Aufl. 2019</small>	<small>32. Aufl. 2019</small>	<small>33. Aufl. 2019</small>
<small>34. Aufl. 2019</small>	<small>35. Aufl. 2019</small>	<small>36. Aufl. 2019</small>
<small>37. Aufl. 2019</small>	<small>38. Aufl. 2019</small>	<small>39. Aufl. 2019</small>
<small>40. Aufl. 2019</small>	<small>41. Aufl. 2019</small>	<small>42. Aufl. 2019</small>
<small>43. Aufl. 2019</small>	<small>44. Aufl. 2019</small>	<small>45. Aufl. 2019</small>
<small>46. Aufl. 2019</small>	<small>47. Aufl. 2019</small>	<small>48. Aufl. 2019</small>
<small>49. Aufl. 2019</small>	<small>50. Aufl. 2019</small>	<small>51. Aufl. 2019</small>
<small>52. Aufl. 2019</small>	<small>53. Aufl. 2019</small>	<small>54. Aufl. 2019</small>
<small>55. Aufl. 2019</small>	<small>56. Aufl. 2019</small>	<small>57. Aufl. 2019</small>
<small>58. Aufl. 2019</small>	<small>59. Aufl. 2019</small>	<small>60. Aufl. 2019</small>
<small>61. Aufl. 2019</small>	<small>62. Aufl. 2019</small>	<small>63. Aufl. 2019</small>
<small>64. Aufl. 2019</small>	<small>65. Aufl. 2019</small>	<small>66. Aufl. 2019</small>

**Unterlage 3.3
TOP 5**

0 Ausgangsverfahren: Antragsfassung 05.11.2018
Index Änderungen bzw. Ergänzungen Planungsstand

Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

DB NETZE	lvi 3230 AF	Personen-nr. L3
DB Net AG		Antrag-Nr. 2017.021
Regulierungsbehörde für Energieversorgungsnetze E.ON Energy Regulator AG Postfach 15 01 00 50459 Köln		Datum Name
Kartdatum: 05.11.2018	Übersicht	09. Oktober 2019 Rechen
		08. Oktober 2019 08
		09. Oktober 2019 09
Vorhabenbezeichnung: Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes		
Strecke 3230, Saarbrücken Hbf - Karlsruhe		
Planfeststellungsabschnitt Völklingen, Bahn-km 6.203 bis Bahn-km 6.890		
Lageplan		
Streckenabschnitt Völklingen, Bahn-km 7,150 bis Bahn-km 7,650		
Lageplan Lärmschutzwand 2		
Plan 3/4		



62 von 66 in Zusammenstellung

Legende

- Bestand (einschließlich DB-Kataster)
- Neubau / Änderung
- Rückbau
- tangierende Planung (nachrichtliche Darstellung)
- äußere Grenze der vorhabentragfähigen Grundstücke
- Planfeststellungsgebiet
- - - Baufeldgrenze
- - - Gleisachse
- Streckenachse
- Flurstücksgrenze (amtliches Kataster)

Nr. laufende Nummer des Bauwerksverzeichnis

- Lärmschutzwand auf Rammvoll-Gründung
- Lärmschutzwand auf Einzelbündelfundamenten
- Böschung
- Stützwall
- Zaun
- Oberleitungsmast mit Mastnummer
- Kabelkanal
- Beleuchtungsast
- Straßeneinlauf

Unterlage 3.4
TOP 5

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	05.11.2018
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand

Genehmigungsplanung: Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

NETZE	Personen-nr.	L 4
	DB Netz AG	Arbeits-Nr.
DB Netz AG Regulierungsstelle Südwestdeutsche Schienenverkehrs AG PEV Karlsruhe Karlruhe, 05.11.2018	Datum	05.11.2018
Verfasser des Vorhabentages:	Planer/Planerin	HW19/2-08
	Planungsstellen	SW/Leid/08
Genehmigungsplanung:	Planungsstellen	SW/Leid/08
	Planungsstellen	SW/Leid/08

Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes
Strecke 3230, Saarbrücken Hbf - Karlsruhe
Planfeststellungsabschnitt Völklingen, Bahn-km 6.203 bis Bahn-km 6.090

Lageplan
Streckenabschnitt Völklingen, Bahn-km 7.650 bis Bahn-km 8.150
Lageplan Lärmschutzwand 2
Plan 4/4

Plangrundlage:

	NETZE	Ivt 3230 AG
		45279_5432-0

2020/0427Beschlussvorlage
öffentlich

Stadtbiläum 1.200 Jahre Völklingen

<i>Organisationseinheit:</i> Büro der Oberbürgermeisterin	<i>Beteiligt:</i> Finanzmanagement
--	---------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Dem Grobkonzept der Lenkungsgruppe zur Begehung des Jubiläumsjahres „1.200 Jahre Völklingen“ wird zugestimmt.
2. Es wird beschlossen, im Haushalt 2021/22 einen Mittelansatz in Höhe von 60.000 Euro sowie für innerbetriebliche Leistungsverrechnung (BBD) in Höhe von 15.000 Euro zur Begehung des Stadtbiläums „1.200 Jahre Völklingen“ einzustellen.
3. Die Lenkungsgruppe wird beauftragt, die Arbeitsgruppen einzuberufen und in die Detailplanung und Organisation des Stadtbiläums einzusteigen.

Sachverhalt

Im Jahr 2022 feiert die Stadt Völklingen aufgrund der ersten urkundlichen Erwähnung des Ortes im Jahr 822 das 1.200-jährige Bestehen.

Im Unterausschuss „Ratsarbeit“ wurde am 16.09.2019 die Vorgehensweise in Bezug auf die Programmplanung besprochen. Inzwischen hat die Lenkungsgruppe eine Grobkonzeption zur Durchführung der Jubiläumsfeierlichkeiten erarbeitet.

Die Lenkungsgruppe besteht aus Vertretern der Verwaltungsleitung, des Fachdienstes 11 (Verwaltungsmanagement), des Fachdienstes 21 (VHS, Kultur, Sport, Archiv und Stadtbibliothek), des Fachdienstes 25 (Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Veranstaltungsmanagement, Tourismus), dem Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie den Ortsvorstehern der drei Gemeindebezirke Völklingen, Ludweiler und Lauterbach als Vertreter der örtlichen Politik. Die Lenkungsgruppe übernimmt die Aufgabe der Gesamtsteuerung einschließlich der Finanzplanung und des Marketings.

Basierend auf der Grobkonzeption sollen im Folgenden verschiedene Arbeitsgruppen unter Hinzuziehung von Kooperationspartnern, Vereinen, Verbänden und Institutionen gebildet werden, die die Detailplanungen zum Stadtbiläum

übernehmen und letztendlich Projekte und Veranstaltungen konzipieren und auch gemeinschaftlich umsetzen.

Die Lenkungsgruppe schlägt dem Rat der Stadt Völklingen vor, das Stadtjubiläum über das gesamte Jahr mit verschiedenen Projekten und Maßnahmen feierlich zu begehen:

Mögliche Elemente eines Jubiläumsprogramms

1. Festakt zur feierlichen Eröffnung des Jubiläumsjahres

Eröffnung des Jubiläumsjahres durch einen Festakt mit geladenen Gästen aus Politik, Kultur und Gesellschaft. Das Rahmenprogramm beinhaltet neben Ansprachen und Musikbeiträgen auch einen Stehempfang mit Imbiss und Umtrunk.

2. Projekte und Angebote im Jubiläumsjahr

Historische Aufarbeitung/Darstellung des Jubiläums

- Herausgabe des ersten von insgesamt vier Bänden zur geschichtlichen Entwicklung Völklingens
- Vortragsreihe zu historischen Themen der Stadt Völklingen, aufbauend auf Themen der Buchvorstellung
- Konzeption und Anbieten von historisch orientierten Themen-Stadtführungen
- *Angefragt:* „Evtl. Themenausstellungen, beispielsweise in Verbindung mit dem Weltkulturerbe Völklinger Hütte (Umsetzbarkeit noch offen)
- *Angefragt:* „Geschichte zum Anfassen“ - Aufführungen/Reenactment der VHS-Gruppe Mythenjäger

Veranstaltungen/Events

- „Bürgerfest“ unter Einbindung der örtlichen Vereine, regionaler Bands und Musikgruppen, kultureller Angebote sowie Organisation eines Kinder- und Familienprogramms
- Stadtteilwochen – Die Stadtteile präsentieren sich mit Projekten, Veranstaltungen und Aktionen
- Einbeziehung bereits bestehender Veranstaltungen im gesamten Stadtgebiet (z.B. Faschingsumzüge, Rathaussturm, Dorffeste, Oldtimerkorso, Weihnachtsmärkte etc.) mit Bezug auf das Stadtjubiläum; insbesondere Stadtteilveranstaltungen und das 2022 stattfindende Landesturnfest.
- Festumzug mit historisch gekleideten Fußgruppen und Motivwagen (in Verbindung mit dem historischen Festumzug des Landesturnerbundes im Rahmen des Landesturnfestes in Völklingen)

Projektarbeit im künstlerischen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich

- Initiierung von Kunst-, Kultur- und Integrationsprojekten in Bezug auf „1200 Jahre Völklingen“
- Projekttag sowie Auslobung eines Wettbewerbes in Bezug auf das Stadtjubiläum in den Völklinger Kitas und Grundschulen
- Internationaler „Tag des Baumes“: Baumpflanzung an einem geschichtsträchtigen Ort

Die dargestellten Projektideen sind nicht abschließend und werden in Projektgruppen ausgearbeitet. Zum heutigen Zeitpunkt lässt sich der Finanzbedarf zur Realisierung nur grob abschätzen. Detailplanungen können erst erfolgen, sobald die Arbeitsgruppen einberufen sind.

Seitens der Lenkungsgruppe wird daher vorgeschlagen, eine finanzielle Grundausstattung zur Begehung des Jubiläumsjahres in den Haushalt 2021/22 aufzunehmen.

Einzelne Projekte können ggfs. im Rahmen des bereits kalkulierten Budgets der Fachdienste realisiert werden, andere müssen durch noch einzuwerbende Drittmittel (Sponsoring, Zuschüsse, etc.) co-finanziert werden. Letztendlich wird sich erst im Laufe der Detailplanung zeigen, ob und in welcher Form die vorgeschlagenen Teilprojekte umgesetzt werden können. Die Lenkungsgruppe setzt bei der Realisierung des Jubiläumsprogramms insbesondere auf das ehrenamtliche Engagement der Völklinger Vereine und Institutionen und hofft, dass sich diese aktiv und vor allem ehrenamtlich (d.h. ohne Aufwandsentschädigungen oder Gagezahlungen) für „ihre Stadt“ einbringen.

Finanzielle Auswirkungen

60.000 Euro für den Ergebnishaushalt 2021/22

15.000 Euro innerbetriebliche Leistungsverrechnung (BBD) für den Ergebnishaushalt 2021/22

Anlage/n

Keine

2020/0527Beschlussvorlage
öffentlich

Nachfolgeschafft in der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes (EZV)

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i> Entsorgungszweckverband
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Anstelle von Herrn Frank Ecker wird

Herr Sükrü Karagac

als Mitglied in die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes Völklingen bestellt und entsandt.

Sachverhalt

Der Vorsitzende der Fraktion Wir Bürger Völklingen hat mitgeteilt, dass der Stadtverordnete Sükrü Karagac den Stadtverordneten Frank Ecker als Mitglied in der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes ablösen soll.

In der Vergangenheit war es üblich, dass bei der Nachfolgeschafft in den einzelnen Gremien diejenige Fraktion das neue Mitglied benannte und dieses auch vom Stadtrat bestellt wurde, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte.

Anlage/n

Keine